



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

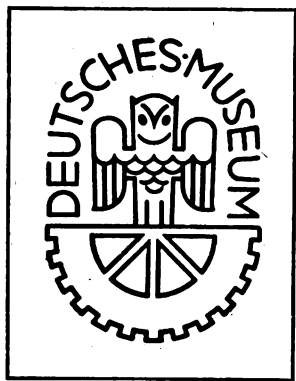
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

1970

B

89





Bibliothek des Deutschen Museums



057001206405

Abdruck

der

Neuen

erg

rdnung

Des Eislebisch- und Mansfeldischen
Bergwercks.



Eisleben, Anno 1674.

1911

1912

1913

1914

1915



1970 B 89



Sinnach Wir von Gottes Gnaden
JOHANN GEORG der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, &c. wahr genommen, welcher gestalt das uhralte löbliche Bergwerck zu Eisleben, und in der Graffschafft Mansfeld, bey verwichenen Kriegeswesen nicht nur ins stecken und Abfall, sondern in fast gänzlichen Untergang gediehen, Stöllen und Schächte ein- und in die Wasser auffgangen, daß wenig Schiefer mehr aus denen Gruben zu gewinnen, dadurch dieser Graffschafft Mansfeld unwiederbringlicher Schaden, und den sämtlichen Einwohnern grosser Abgang der Nahrung zugewachsen, So haben Wir, als Oberlehns Herr und Landesfürst, nach unterschiedlichen gepflöggenen Handlungen, kein bequemer Mittel, wie diesem Unserm Lehen Stücke wieder auffzuhelfen, erfinden können, als daß solch ganges Mansfeldisch- und Eislebische Bergwerck, wie damit von Uns die Grafen zu Mansfeld belehnet sind, samt allen darinnen befindlichen Stöllen, Schächten, Halden, Sängerbütte, Hütten, Hüttenstädten, Räumen, und Plätzen, Schlacken, Wasserläufften, Wegen und Stegen, auch Bochwercken, samt ihren Gebäuden, Halden, Schlichen, Schlemmen, und in Summa aller Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, von Alters her darzu gehöret, und noch gehören, und wie es vormahl in die Herren- und Erb-Feuer oder Theil eingetheilet gewesen, auch allen Vörräthen in- und auffer der Gruben dergestalt ins freye kommen möchte, daß jedermänniglich In- und Ausländischen gleich auf andern Berg-Städten nachgelassen seyn soll, daselbst Bergwerck zu muthen, zu bauen, allenthalben frey einzuschlagen, zu schmelzen, die Kupffer zu sängern, und nachmahln ohne Auflage und Beschwerung frey zu verkauffen, und zu verführen, solches auch, nach vorher gegangener
reif

reiffer deliberation, angestellten Tagefahrten, beschehener Einwilligung der Wohlgebohrnen, Unserer lieben getreuen, Herrn Franz Maximilians, Herrn Johann Georgens, Herrn Heinrich Frangens, und Herrn George Albrechts, Gebrüdern und Bettern, aller Grafen zu Mansfeld, Edler Herren zu Heldrungen, So dann erfolgter gnugsamer Erklärung des Raths zu Leipzig, daß Sie wegen ihres habenden Rechtens und hypothecc an solchem Bergwerck keinen bauenden Gewercken hinderlich seyn, oder den Bergbau wehren wollen, sondern gleicher gestalt zu frieden wehren, daß das ganze Bergwerck wegen ihrer daran habenden Zusprüche und Rechtens, so weit sich solches Recht erstrecket, oberzehlter massen, mit allen Ein- und Zugehörungen frey, und zu jedermans genieße seyn und bleiben möge, sich allein vorbehalten, den zehenden oder das zwanzigste nach gelegenheit der Ausbeuth und Zubusse Zechen, auf ihren verpfändeten und in poses habenden Antheilen, des Bergwercks von denen gemachten Kupfern und Silber, in Abschlag ihrer in liquido bestehenden forderung, und ihr erlangtes Unterpfind auf dem Fall, wann etwan die Gewercken sämtlich wieder aufffließen, und das Werck auff's neue liegen bliebe, oder man über verhoffen auch diesesmahl keine Gewercken erlangen möchte, durch öffentlichen Anschlag zu Leipzig und ander Orte verkündigen lassen, und dann zu mehrern Auffnehmen und Beförderung des Anbaues des Edlen Gräffl. Mansfeld- und Eislebischen Bergwercks, sich nachfolgender neuen Bergwercks-Ordnung, vor die angebende neue Gewercken von denen Grafen zu Mansfeld und Unserm OberAuffseherAmbt vereiniget und verglichen, Wir auch von ihnen unterthänigst gebeten worden, dieselbe, immassen die alles ihres Inhalts beschrieben, hernach folget, gnädigst zu confirmiren und bestätigen.

Wir

S Ir Endes benante als in habender Chur-
 Fürstl. Sächs. Commission und tragenden Ampts
 wegen, Ich Ernst Friedemann von Selmnitz, auff
 Steinburg, Behra, Straußfurth, und Crannichborn,
 Chur Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Rath, Cammer Herr, und Ober-
 Aufseher der Graffschafft Mansfeld, für mich und meine Amtsfolge-
 re, ꝛc. Und Wir Franz Maximilian, Johann George, Heinrich
 Franz, und George Albrecht, Grafen und Herrn zu Mansfeld, Edle
 Herren zu Helbrungen, Seeburg, und Schraplau, ꝛc. respective Herren
 der Herrschafften Doberchitz, Neuhaus, und Arnstein, ꝛc. der Römischen
 Kayserl. Mayt. ꝛc. würcklicher Cammerer und Reichs HoffRath, ꝛc.
 vor Uns und unsere Lehens Erben, thun kund: Daß, nachdem die Gräff-
 liche Mansfeld- und Eislebische Bergwercke ins freye kommen, Wir
 Uns nachfolgender Bergwercks-Ordnung bis auff ChurFürstl. Sächs.
 gnädigste Ratification mit einander verglichen haben:

Articul. I.

**Von Freygebung des Bergwercks und daß jeder-
 männiglich zu bauen nachgelassen auch keiner seine Theile
 verlustig seyn solle.**

Nachdem mit Unserer der Grafen, und des Raths zu Leipzig Ein-
 willigung, Unsere Mansfeldische und Eislebische Bergwercke ins
 freye kommen, Als thun Wir gegen Sr. ChurFürstl. Durchl. zu
 Sachsen ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn ꝛc. auch jetzt gegen männiglich Uns
 dahin erklären, daß das ganze Mansfeldische und Eislebische Bergwerck,
 wie solches in Unsern der Grafen inhabenden Chur Fürstl. Sächs. Lehn-
 brieffen, und den alten Berg-Grängen enthalten, von nun an jeder-
 männiglich, Aus- und Inländischen, auch derer Erben und Erbnehmen,
 darauff zu bauen, frey seyn und bleiben soll, und zwar ohn einige Be-
 schwer, Lehen oder Lübnis Geld noch Verbündlichkeit, sich in Eisleben
 oder anderen Orten der Graffschafft deswegen sabbhaft zu machen, Uns
 allein reservirende, das Zehende und Zwanzigste von Kupffern und
 Silbern nach gelegenheit der Ausbeuth, und Zubuß Zechen, auff Unsern
 in polseis habenden Einen Hinterdrthischen Fünfftheil, und wegen des
 Mitteldrthischen Einen Fünfftheils, solches Zehenden wegen, Unsere Jura
 in peritorio und posesforio auszuführen, auch nach getilgten Schul-
 den, und geendigter Sequestration, Uns die ganze administration und
 völliger Zehenden, oder das Zwanzigste, nach gelegenheit der Ausbeuth-
 oder der Zubuß Zechen, auff dem gangen Bergwercke, (jedoch unbeschadet
 ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. territorial und Lehns Gerechtigkeit,
 auch daß solchen falls die Gewercken im Felde in allen ihren Recht unbe-
 unruhiget bleiben sollen,) Ingleichen zu fortstellung Unsers MünzRe-
 gals, den Einkauf der alhier zu Leimbach gesägerten, und von Ihrer
 ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Sängerbütte Grünthal zum Bier-
 tentheil Uns zurück getiefferten Silber umb den Preis, wie der Kauff-
 mann andere frembde Silber erhandelt, durch unsern Münzmeister
 alhier

alhier baar zu bezahlen, jedoch sollen Uns anstatt des Schläge Schages
 und Münzkosten an jeder Marc Silber 6 gr. zu guthe gehen, und die
 Silber umb solche 6 gr. von Uns denen Gewercken geringer als von ei-
 nen Fremden, bezahlet werden, verwilligen auch obgesetztes Zehende und
 Zwanzigste auff 4. bis 5. Jahr zu reparatur der Stöllen, nebenst jetzigen
 Vorräthen, wie nicht weniger die Säger, und Schmelzhütten zu der
 künftigen Gewercken Nutz und Gebrauch. Da auch absonderliche Be-
 lehnungen, alt oder neu, von ein oder dem andern bishero erhalten wor-
 den, sollen dieselben hiermit aufhören, und diejenige, so damit belehnet
 gewesen, gehalten seyn, bey dem verordneten Berg Voigt solch Lehn auff
 neue binnen Monats frist nach publication dieser Ordnung zu suchen,
 und sich damit, wie bey Aufnahme, Bestätigung und Bauhaft hal-
 tender Zechen, geordnet worden, in Zukunft zu verhalten, worauf ihnen
 auch auff ihr Anmelden die Belehnung vom Berg Voigt unweigerlich
 wiederfahren soll. Hierneben sollen denen Gewercken umb keinerley
 Uebertretung oder Verbrechen willen, in Krieg und Friede, ihre Berg-
 wercke und Theile, mit anhängiger Nutzung und Ausbeut, sie seyn er-
 kauffet, ererbet, oder erbauet, eingezogen werden, sondern allewege dem
 Besitzer und seinen Erben frey verbleiben. Da sich auch zu trüge, daß
 einer beyhm Bergwercken säkhaftig oder nicht geseßen, in- und außser der
 Graffschafft Mansfeld einige Schuld gemacht hätte, und zu desselben
 Berg Theilen geklaget würde, so soll der Berg Richter gleichfalls nicht
 zu den Berg Theilen verheiffen, sondern es mag der Gläubiger zu sei-
 ner des Gewercken Person klagen, jedoch ausgeschlossen die Berg Schul-
 den, wann umb außständige Zubussen, auffgeschlagene Löhne, Hütten-
 Kost, Verlag, und dergleichen jemand zu mahnen hätte, oder es wehren
 die Berg Theile vor dem Berg Ambt expresse verpfändet: Gleiches Recht
 haben auch die Erben zugenießen, wolten aber dieselben solcher Berg-
 Theile und derselben Nutzung sich nicht annehmen, oder wehre sonst
 kein gestoter Freund vorhanden, alsdann ist den Gläubigern in subsidium
 umb ihre Schulden, so ferne sie gnugsam erweißlich, zu denen Berg Thei-
 len üblicher massen zu verheiffen.

Articul. II.

Von des Berg Voigts Amt.

Der Berg Voigt soll mit allem Fleiß dahin trachten, daß gemeinen
 Bergwerck, und denen Gewercken treulich und mit Nutz vor-
 gestanden, die Gebäude gefördert, jeder bey seinen Recht geschüzet,
 diese unsere Ordnung in allen Puncten, Stücken und Articulen von ihm
 und männiglich unverbrüchlich gehalten, und niemand wieder Billigkeit
 beschweret werde: Darbey alle Tage auff den Gebürge fleißige acht ha-
 ben und verfügen, daß in allen Zechen und Stöllen nützlich gebauet, treu-
 lich gearbeitet, richtige Schichten gehalten, keine Schiefer versezet, noch
 denen Gewercken etwas entwendet, auch da an denen Geschwornen, oder
 Steigern, oder sonst andern gemeinen Bergleuten Unfleiß oder Mangel
 gespühret, so viel möglich, abgestellt werde; Zu dem Ende er dann alle
 Schächte, Stöllen und Verther, täglich und auff fleißigste, seinen Pflich-
 ten nach durchfahren, besichtigen, wo er schädliche Gebäude bestindet, ab-
 schaffen,

schaffen, und dargegen andere Nothdürfftige Anweisung thun, auch Macht und Gewalt haben soll, auff denen ihm untergebenen Gebürgen, nach Inhalt dieser Unserer Ordnung und Vergläufftiger Artz, auff alle Metallen und Mineralien, so wohl auf streichende Gänge und Klaffe, als Fldze und Stöcke zu verleihen, zu bestätigen, Fristen, zu gestatten, selbige zu erlangen, zu vermessen, denen Schieferhauern, zu verhärtung derer Steiger Vorthailhaftigkeit gegen die Gewercken, das Haugeld selbst, nebenst denen Geschwornen, zu setzen, auch alle diejenigen, so zur Bergarbeit geordnet, und er straffbahr befinden wird, nach eines jeden Verbrechen von unsert wegen in gebührliche Straffe zu nehmen, und hierüber richtige Rechnung zuhalten, auch wohl gar nach befinden, mit Einwilligung derer meisten Gewercken, ihres Dienstes zu entsetzen.

Articul. III.

Von des BergRichters Amt.

Damit niemanden an seinen Rechten Verkürzung geschehe; So soll Unser verordneter BergRichter Macht und Gewalt haben, in allen Peinlich: und andern Gerichtsfällen zu Recht zu sprechen, und zu Bergwerck und Hütten zu verhelffen, darumb Uns er, nebenst seinen bestätigten Schöppen, und den BergGerichtsSchreiber, daß Sie männiglich zu eines jeden Gerechtigkeit schleunig und gebührlich verhelffen wollen, eyndlich angeloben, und sonst allenthalben bey vorgehenden Fällen, so wohl auf dem Bergwercke, als in Hütten, der vormahls abgefaßten BergGerichtsOrdnung nach, gegen Reiche und Arme, In- und Ausländische, jedesmahl sich bezeigen, die BergGerichte in Gegenwart des BergVoigts, so ferne diesem nicht zugleich das RichterAmbt anvertrauet, nach alten Herkommen, und zu gewöhnlicher Zeit halten, alle vorfallende Berg- und Hütten Gerichts Handel in ein absonderlich Buch alles fleisses einzeichnen, über die Straffen und Bussen Jährl. ordentliche Register führen, und selbige unsern hierzu verordneten treulich berechnen.

Articul. IV.

Von der Geschwornen, oder SchauHerren Berrichtung.

Die Sinker- und Schiefer-Geschworne, sollen dem BergVoigt in allen Sachen gebührlichen Gehorsam leisten, täglich auff ihren zugeeigneten Gebürgen mit dem frühesten bis zum spätesten seyn, die Zechen und Stöllen fleißig, und in 14. Tagen auff's längste alle insgesamt befahren, und genaue Aufsicht haben, daß die Steiger und BergArbeiter, nach der ihnen gesetzten Zeit, alle mahl recht an- und ausfahren, ihre Arbeit nach Möglichkeit verrichten, die Schieferhauer die Schiefer rein gewinnen, und die zu versehen nicht verhängen, keinen Kamm, Dach, Nachwerk und Kleines, ohne Erkantnis des BergVoigts, und genommenen Probe, unter die LochSchiefer mengen lassen, und darumb täglich die Schiefer, vermöge ihrer Pflicht, nicht allein auf dem Berge, sondern auch für allen Hütten besichtigen, und mit der Kragen durch
zie

ziehen, und wo sie dieselben unrein befinden, solches dem BergVoigt zu gebühlicher Bestrafung anzeigen, auch daß die Steiger die Gewercken mit dem Haugelde nicht übersehen, sondern dergleichen Gelder von BergVoigt und Jhnen nach Befindung des Gesteins geordnet werden, genau Aufsehen, und Nachforschung halten, auch über diß nach ihren höchsten Vermögen sich beleißigen, daß durch ihre Anweisungen denen Gewercken und gemeinen Bergwercke zu Nutz gehandelt, Unsere Ordnung beständig gehalten, und aller Schaden oder Gebrechen von ihnen, wo möglich, selbst alsbald abgewendet, oder dem BergVoigt zu schleunigster Enderung angedeutet werde. Sie sollen auch bey denen ordentlichen Lohn Tagen nichts von Berg Materialien zu Register bringen lassen, es sey dann zuvor mit ihrem Vorwissen, und umb Markt güldigen werth erkaufft, und sie haben solches, daß es auf die Zechen geschafft, selbst gesehen, und nicht gestatten, daß an Holz, Brettern, Eisen, Unschlit, Senlen oder anders, ein mehrers, als man zur Nothdurfft bedarff, von denen Schichtmeistern erkaufft oder unnützlichen verbraucht und umbbracht werde; Ferner alle 14. Tage bey dem BergAmbt einen Zettel, darinnen verzeichnet, wo sie diese Zeit übergeföhren, wie sie die Gebäude befunden; und was sie vor Anstalt gemachet, zur Nachricht niederlegen; Desgleichen alle Gedünge mit dem Sincen in Schächten, und auff denen Stöhlen, auch mit denen Haslern, mit Rath und Vorwissen des BergVoigts, auffß genaueste machen, zu dem ende die Verther zuvor wohl besehen, den Stein behauen, und so vormahls darauff verdünget; ob die Sincer etwas oder nichts erübriget, fleißig erkundigen, auff das gemachte Gedünge Stufen schlagen, und so es auffgeföhren, wiederum abnehmen, und darvon allein ihres gesetzten Stufen Geldes, und sonst keines andern Genießes, bey Vermeidung schwerer Straffe gewarten, auch bey deme ihnen zukommenden Freyföhren der hierinnen vorgeschriebenen Gebühr nach sich bezeigen, und alle halbe. oder ganze Jahr zu desto mehrer Erkundigung derer Wercke die Register der Gebürge umbwechseln.

Articul. V.

Von des BergSchreibers Berrichtung.

Der BergSchreiber soll auff allen Leihetagen neben dem BergVoigt und denen Geschwornen gegenwärtig seyn, alle alte und neue Zechen, so gemuthet, verliehen, und bestätiget worden, nach Anzeigung der MuthZettel, wann die Muthung, und dann darauff die Verleihung, auch weme, wie und mit welchen Unterscheid selbige geschehen, ins BergBuch eigentlich einschreiben, hier von dem Aufnehmer nach begehren Verzeichniß ertheilen, zu dem neuen Zechen sonderliche, desgleichen zu den alten, wie auch über Fristung, Steuer, Schiede, Verträge, Vermessen, Nachlassung, Recess, und Quatember Gelder, richtige Bücher und Rechnung halten, selbige nach dem einschreiben an einen verschlossenen Orth wohl verwahren, und in streitigen und irrigen Sachen ohne Vorwissen des BergVoigts niemanden lesen lassen, noch Abschrift von sich geben, bey Vermeidung ernster Straffe.

Arti-

Articul. VI.

Von des GegenSchreibers Dienst.

Der GegenSchreiber ist darzu bestellet, daß er die Zechen, Schichten, einzeln BergTheile und Kure, denen Gewercken auff begehren in dem verordneten GegenBuch zu- und abgewehre, auch das Retardac oder Trangsahl fleißig und unpartheylich halte, jedoch niemands Theile abschreibe, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubmäßigen Befehl, und tüchtige Vollmacht, im wiedrigen fall, er denen vernachtheiligten Gewercken die abgeschriebenen BergTheile wieder ins GegenBuch zugewehren, und ob der Gewercke dithalb einigen erweislichen Schaden erlitten, demselben nach Billigkeit zu erstatten, darumb ein jeder GegenSchreiber nicht nur bey annehmung seiner Persohn gnugsamen Vorstand zu bestellen, sondern auch vor seine Diener zu haften pflichtig seyn, und sonderlich in acht haben soll, daß bey einer Zeche nicht mehr Gewercken, dann sich gebühret, nemlich auff 128. Kure, ins GegenBuch gebracht werden; Hiernebenst soll auch der GegenSchreiber ohne Vorwissen des BergVoigts, keine Kure aus dem Retardac (Trangsahl) nehmen, viel weniger ihme selbst oder den seinigen bey gewisser Straffe zuschreiben, auch keinen Gewehr Zettel noch Gewerckschaft aus dem GegenBuch ohne seiner eigenen Hand Unterschrift von sich geben, sondern seinen Nahmen jedesmahl darunter zeichnen, und von einer Gewerckschaft nicht mehr als 1. gr. von abschreiben eines oder mehr Kure, 6. Pf. zur gebühr haben, die Retardac- (Trangsahl-) Kure aber umsonst ein- und denen verzübusten Gewercken zu schreiben, auch im übrigen seines Amtes also warten, daß Er oder sein Diener jederzeit bey dem GegenBuch gefunden werde.

Articul. VII.

Vom RecessSchreiber Dienst.

Des RecessSchreibers Verrichtung soll darinnen bestehen, daß er bey dem Zehenden die Recesse und den Verlag so die Gewercken auff die Gebäude verschrieben, genau überlege, und ausrechne, was richtig befunden, nebst allen Summarien derer Quartalster abgenommenen Rechnungen aus gesammten Registern durch alle Puncta, wie viel Silbers und Kupffers jedes Quartal gemachet, was für Borrath oder Schuld vorhanden, Ausgabe, Zubusse, Schichtmeisterlohn, verrechnete Theile, und beschlossene Ausbeute, ordentlich in ein RecessBuch eintrage, hingegen auch gute Achtung gebe, wenn Überschuß vorhanden, daß die Interessenten zur Ausbeute schliessen, und den Zehenden wegen seiner Gebühr nicht verkürzen.

Articul. VIII.

Von des Zehenders Amt.

Wein die Gewercken von ihrem entweder bey Ausbeute oder Zubusse befindlichen Gebäuden, das Zehende oder Zwangsigste, nach halt

halt der Silber und Saar, in denen Schwarzkupffern, und deren werth nach Abzug der Sägerkosten, an Gelde, in Zukunft abzustatten, Als ist von nöthen, daß solches von einer gewissen Person eingenommen und richtig verrechnet werde; Wozu denn ein absonderlicher von dem Churfürstl. Ober-Auffseher Ambte, und von Uns denen Grafen, verordneter Zehendner zu verordnen, der fleißige Nachforschung halte, was an Silber und Kupffer in allen Hütten jedesmahl gefertiget, darüber ordentlich Verzeichnüß mache, und dabey also auffsehen habe, damit der gefesteten Zehenden gebühr kein Enzog geschehe, und die Einnahme von ihm treulich verrechnet, jedesmahl an gehörige Orthe geliefert, die ersten 4. oder 5. Jahr aber, zu desto schleuniger Erhebung der Stöllen verwendet werde, und des Raths zu Leipzig Factor die Rechnung Quartaliter verlege. Auch soll der Zehendner die verordnete Berg- und Stollen-Steuer-Cassa, wozu im Churfürstl. Sächsl. Ober-Auffseher Ambte ein sonderlicher, desgleichen bey denen Assessoribus, und dann bey dem Zehendner auch ein gewisser Schlüssel seyn solle, in treuer Rechnung führen.

Articul. IX.

Vom Marckscheider.

Wann künftige Zeit bey wiederbelegung des Feldes, einen Marckscheider erfordern wird, durch welchen die Berreynnung geschehen, und jedem, in der Grube sein am Tage aufgenommenes Feld, Irrung zu verhüten, angewiesen werden muß; So soll hlerzu eine tüchtige, und in dieser Kunst fertige Person bestellet, und in gebührliche Pflicht genommen werden, selbige soll einem jeden zu seiner Nothdurfft und Gebrauch bereit seyn, doch sich keines gemeinen, noch wehr- oder verlohrenen Zugs ohne Wissen und Willen Unserer Bergbeamten unterstehen, in solchen Zügen die Gewercken mit unpfleghichen Lohn nicht übersehen, denenselben nach beschehenen abziehen, wie tieff man zu sincken, oder wo, und in was Teuffe man anzustigen oder auszulängen, oder wie weit sein verliehenes Feld sich erstrecke, schriftlich Verzeichnüß ausstelle, wann als denn durch offene Durchschläge oder Besichtigung des BergVoigts, und derer Geschwornen, sich ein Irrthum vom Marckscheider hervor thun, und dessen Angeben nicht eintreffen würde, soll derselbe gebührlich darumb gestraffet, und der Zug von Unkräften erkennet werden.

Articul. X.

Von des Probierers Berrichtung.

Es soll auch allezeit ein verständiger Probierer verordnet, und mit Endespflicht dahin verbunden werden, daß er einem jeden auff sein begehren, treu, fleißig und recht probire, absonderlich die Kupffer, so bald sie ausgeschlagen, auf das reineste fleißig, nicht zu kalt oder zu heiß, und also niemands zu Schaden nach seinen besten Vermögen in Zann gieße, und keinem andern vor sich, und an seine statt die Proben zu verfertigen vergönne. Da sich aber in denen Proben Mangel ereignen, und die Gewercken oder Schichtmeister damit nicht zu frieden seyn würden,

den, so soll man den streitigen Zann an unverdächtige Dertzer zu unpartheischen Probirern verschicken, und was alsdenn durch dieselben befunden, darbey soll es bleiben, und von Gewercken weiter nicht gestritten, und von jeder Kupffer Proba dem Gwardyn 6. gr. so aber die Post über 40. Centner wägen würde, 12. gr. bezahlet werden.

Articul. XI.

Vom Waagmeister.

Die Waage soll mit richtigem Gewicht und einen fleißigen verständigen Waagmeister jederzeit bestellet seyn, welcher ein ordentlich Waagbuch halten, und darein wehm, wenn, in welchem Jahre und Tage, und wie viel Kupffer verwogen worden, fleißig verzeichnen, alle Kupffer selbst wägen, und das eine jede Postrecht gewogen und aufgeschrieben, die Kupffer in der Waage nicht verwechselt, sondern denen Schichtmeistern, (die bey hoher Straffe alle Kupffer in die Waage ein zu antworten schuldig) absonderlich zugewogen, und wieder überliefert werden, fleißige Aufsicht haben, und dann dem verordneten Zehendner ordentliche und richtige Verzeichnisse, des befundenen Gewichts zu stellen, und dabey alle Quartal einmahl die Gewichte, nach dem im Rathhause alhier zu Eisleben befindlichen Centner von 114. Pf. auff dem hier zu sonderbahren verordneten Eichbalcken auffziehen lassen soll.

Articul. XII.

Von denen Schichtmeistern.

Jedlicher Schichtmeister soll fleißig beobachten, daß sich der Steiget mit seiner Arbeit und Gebäuden, dieser Unserer Ordnung mit ein und ausfahren, auch allen andern treulich halte, denen Hauern auffsehen, daß sie recht und wohl arbeiten, auch völlige Schichten, und ihr Gedünge richtig verrichten, ihre inhabende Zechen alle 14. Tage selbst befahren, und so solches nicht geschieht, soll der BergVoigt ihm sein Lohn auff denselbigen Zechen, die er nicht befahren, selbige Wochen auffheben und nicht folgen lassen; So aber einer ein ganz Quartal seine Zeche nicht befahre, sollen ihm die Register genommen, und ein anderer Schichtmeister gesetzt werden, es sey denn daß einer Schwachheit oder Unpäßlichkeit halber nicht fahren könnte, auff dem Fall soll er, mit nachlassen des BergVoigts durch eine andere tüchtige Person die Gebäude befahren zu lassen, Vergünstigung haben: Da benebenst allen und jeden Gewercken, auff Begehren warhafftigen und gründlichen Unterricht von denen Gebäuden, nebenst Vorlegung der Register erstatten, bey seiner Annehmung gnugsamen Vorstand setzen, alles das, was Er der Gewercken wegen einnimmet, treulich zur Berechnung bringen, der Gewercken Sachen mit Gebäuden, und was man dazu bedarff, auff's nützlichste bestellen, alles das zur Nothdurfft der Zechen muß gebraucht werden, es sey Unschlicht, Eisen, Senle, Träge, Kübel, Holz, Brether, Nägel, ic. umb der Gewercken Geld, auff's nechste erkauffen, und an solchen Stücken gar keines Nuges gewarten, noch jemanden aus Freundschaft mit der Gewer-

wercken Nachtheil Gewinn zu wenden; Die Rechnungen deutlich, rei-
 ne und treulich führen, darinnen wie hoch, und worvon die Einnahme,
 was verlohnet, erkaufft, und wieder auffgewendet, und noch in Vorrath,
 es sey an bahren Gelde, Erzen, Schiefen, Stein, Silber, Kupffer, und
 Gezáhe, sowohl in der Grube als in Hütten, unter sonderliche Capitel
 setzen, bey dem anlassen und ausbrennen, item, bey Verwägung des
 Steins, und Kupffers allemahl gegenwärtig seyn, und auff die Schmel-
 zer und deren Arbeit gute Achtung geben, auch von denen gesamtten Ar-
 beitern die gewöhnlichen Büchsen Pfennige einbringen, und auff alle
 Lohnzeiten die BergArbeiter, auch Schmiede, Senler, und andere mit
 bahren Gelde selbst bezahlen, und darbey fleißig nachsehen, daß so Berg-
 Voigt und Geschworne denen Sincern zu hoch verdingen, oder denen
 Schieferhalttern ein übermäßiges Haugeld setzen würden, sie solches vor
 dem BergAmt zu Verminder- und Aenderung angeben. Weil auch
 unter denen Schichtmeistern oft mit Betrug gehandelt wird, daß sie von
 denen Gewercken Zubüsse nehmen, und dochwohl die Theile ins Trang-
 sahl kommen, und darinnen stehen lassen: Als soll hinführo ein jeder,
 so oft er bey solchen Fällen nach empfangener Zubüsse des nächstfolgen-
 den Verleihe Tages die Theile nicht wiederum aus dem Trangsaht nim-
 met, Fünff Sünden zur Straff erlegen, da er ader ein ganz Quartal da-
 mit verziehen würde, benebenst Entsetzung seines Dienstes mit Ernst be-
 strafft werden.

Articul. XIII.

Von KurKränzern.

S auch ein Gewercke seine angenommenen Theile umb gewisser Uhr-
 sache an andere käufflich zu überlassen gemeinet, so soll zu dem
 ende ein geschwornen KurKränzer zugegen seyn, bey welchem sich
 so wohl diejenigen, so ihre Kure verhandeln, als die, welche Theile käuff-
 lich an sich bringen wollen, zu allerzeit anzugeben haben, der dann hier-
 innen sich redlich halten, niemanden mit höherer Bezahlung, denn die
 Theile jedes Orts würdig, bevorthellen, noch arglistig zu kauffen, oder
 zu verkauffen bewegen oder überreden, auch andern Unterschleiff gebrau-
 chen, sondern mit kauffen und verkauffen also umgehen, daß seine
 Worte und Berichte wahrhaftig und unbetrüglich seyn, darumb er auch
 jedesmahl bey Verkaufung der Theile den wahren Liffstand und Be-
 schaffenheit der Zechen, von denen Geschwornen unterschrieben, mit brin-
 gen, und dem Käufer vorweisen, und sonst vor seine Mühe im kauffen und
 verkauffen sich an deme, was ihme ein jeder nach gelegenheit aus Gutwil-
 ligkeit zum Trinckgelde giebet oder schencket, gänzlich begnügen lassen
 soll: Würde er aber die Leute wieder seine Pflicht, und was die mit
 sich bringet, hinterlistiger weise betriegen, soll er nach befinden an Leib
 und Guth ernstlich gestraffet werden.

Articul. XIV.

Von Steigern und Arbeitern.

Vom BergVoigt, BergRichter und Geschwornen sollen fleißige
 Stei

Steiger, nicht nach Gunst, sondern dem Bergwerck zum besten, vermöge ihrer Pflicht angenommen und zu jeder Zeche einer oder mehr nach Gelegenheit bestellet werden, dieselben sollen ihrer Arbeit treulich warten, die Häuer nebenst andächtigen Gebeth umb den Segen Gottes und abwendung alles Unheils, zu fleißiger Arbeit anhalten, damit sie auch vor ihr Lohn denen Gewercken gehörige Arbeit erstatten, und zu dem ende alle Morgen frühe umb 5. Uhr auff, und in der Grube sich befinden, die Schiefer recht und rein gewinnen, keine Zeche versehen, oder sträfflich zu Schaden bauen, Steiger und Arbeiter denen obgeleszten Beamten, und ihren Schichtmeistern gehorsam und gefolig seyn, da Sie des Bergwercks Schaden befinden, alsbald warnen und ansagen, So ein Knecht seiner Arbeit nicht wartete, dasselbe den Geschwornnen zu gebührlicher Bestrafung anzeigen, auch keine unnöthige Feyertage, noch gute Montage machen, noch vor ende der Schicht, von ihrer Arbeit ausfahren, und dieses alles bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe. Sonst soll kein Schiefer Häuer, Sinker, Haspler, noch Junge mit Arbeit versehen werden, er habe denn an Endes statt zugesaget, diese Ordnung, so viel einen jeden betrifft, treulich zu halten, welche Arbeiter aber von angenommener Arbeit entweichen, und nicht, wie sich gebühret, abkehren würden, die sollen ohne des jenigen Willen, von des Bedung oder Arbeit sie abgestanden, auff keiner Zeche gefördert, und noch darzu vom BergRichter bestraffet werden. So auch ein Arbeiter in der Gruben, oder an anderer derer Gewercken Arbeit, ein Gliedmaß, Arm oder Bein brechen, und in dergleichen Fällen Schaden nehme, so soll derselbe von der Zeche, ob die Fündig, auff 8. Wochen das Lohn nebenst dem Arstgeld, von einer Zupusß Zeche aber vier Wochen Lohn und das Arstgeld genießen.

Articul. XV.

Von Lädern und Höhl = Fuhrleuten.

Es sollen die Läder schweren, die Schiefer so viel ihnen möglich nicht höher oder niedriger, dann dem Hauptbrethe gleich, in Stück zu laden, würde aber unrecht geladen, mögen die Schieferhäuer dieses dem BergVoigt und Geschwornnen angeben, und so die es also befänden, den Läder darumb straffen, bey Ladung der Schiefer, soll auch der Läder acht haben, daß nicht mehr denn zwey Bergmänner Schiefer in die Höhlen auffschürten, und so solches übergangen bey seiner gethanen Pflicht, dem BergVoigt es anmelden, der sodann den Uebertreter umb 1. fl. unnachlässlich bestraffen soll; Wo aber kein Schiefer gelanget, und man nicht Stücken haben kan, so soll an die Endbrether denen Hauptbrethern gleich, auffgesetzt werden; Auch sollen die HöhlKnechte und Fuhrleute mit den Höhlen oder sonst in andere Wege gefährlicher Weise nicht umbgehen, auch keine gute Schiefer in die bösen Wege werffen, noch in der Nacht fahren bey Leibes Straffe.

Articul. XVI.

Von Höhlen, und Höhlmachen.

Damit auch der Höhlen halber kein Betrug begangen werde, so soll alle

alteswege ein geschwornen Höhlenmacher seyn, der die Höhlen auff folgende masse verfertige: Nemlich, Eine ganze Höhle in die Länge inwendig 8. Ellen lang, in die Weite inwendig unten am Haupt Viertel und Viertel, aber auswendig zwischen den Decken eine Elle weit, oben in der Weite eines Brethes dicke enger denn unten: Die Tiefe einer Elln, und die Höhe mit den Hauptbrethern Sechstehalb Viertel hoch. Die Drey Viertel Höhlen in der Länge 6. Elln, die Weite oben und unten, die Tiefe und Höhe, in allen wie die ganze Höhle. Die halbe Höhle in der Länge 6. Elln, die Weite unten inwendig der ganzen Höhle gleich Viertel und Viertel weit, oben inwendig Drey Viertel, und ein Viertel eines Viertels weit; Die Tiefe, Drey Viertel weniger eines Fingers breit, die ganze Höhe mit dem Hauptbrethe Viertel und Viertel hoch.

Articul. XVII.

Von Besoldung derer BergBeambten, Löhnen und Berggebühren.

Obbeschriebenen BergBeambten soll nach eines jeden Verrichtung, und dem befinden ihrer Mühe und Geschicklichkeit, eine ordentliche Besoldung und Lohn, theils von denen fallenden und zulänglichen Zehenden Nutzungen, und der BergCasse, theils auch von denen Accidentien von Gewercken (als da sind: Muth-Bestättigungs-Frist-Quatember, Recés, Verschreibe, Fahr, Gedünge, und Stufen-geldern, Gewehr-groschen und dergleichen) zu ihrem Unterhalt gereicht werden; Und soll 1. der BergVoigt nebenst seiner ihm jedesmahl bewilligten Besoldung, an Accidentien genieffen, wie folget:

- 1. gr. — Von einem MuthZettel einzulegen und zu registriren.
- 1. gr. — Von einem MuthZettel in 14. Tagen zu erlangern.
- 3. gr. 6. Pf. Von 1. Lehen.
- 5. gr. — { Von 1. Stolln
Von 1. Radwasser } zu bestättigen.
- 5. gr. — { Von 1. Schmiedestadt
Von 1. Hüttenstadt
Von 1. Wäschstadt } zu bestättigen.
- 6. gr. — Von einem Kaufe zu confirmiren, oder was sonst dem Bergbuche einzuverleiben.
- 1. gr. — Von einem FristZettel zu registriren.
- 15. gr. — Von 1. Lehn mit der verlohrenen Schnur zuvermessen.
- 1. gr. — Von einer Vollmacht zu unterschreiben.
- 1. gr. — Von einem Hülfzettel.
- 1. gr. — Wöchentlich auff einer ZupußZeche Fahrgeld, und
- 3. gr. — Auf einer AusbeuthZeche.

2. Die Geschwornen.

- 2. gr. — In 14. Tagen auff einer Zupuß- } Fahrgeld.
- 4. gr. — Auf einer AusbeuthZechen }
- 2. gr. — Von einem MuthZettel über Haupt der bestättiget wird.
- 6. gr. — Wenn auf dem Gebürge etwas Streitiges vorgehet, und von BergBeambten eine Besichtigung geschieht.

2 gr.

- 2. gr. — Gedünge-Gruppen zu schlagen, und wieder abzunehmen.
- 4. gr. — Bergförderndis zu machen.
- 6. gr. — Von einen Lehen oder Stolln frey zu fahren.
- 2. gr. — Von einen Steiger einzuweisen.
- 2. gr. — Erklagte Zechen einzuweisen.
- 2. gr. — Von Vorrath und andern zu besichtigen.

3. Der BergSchreiber.

- 1. gr. — Von Ausfertigung eines Lehens.
- 1. gr. — Von Bergbüchern aufzuschlagen.
- 6. Pf. — Von einem Lehen aus dem Lehnbuche abzuschreiben.
- 6. gr. — Von allen Contracten, Rauffen, und was dem BergBuch einzuverleiben, Schreibgebühr.
- 6. gr. — Wann der BergSchreiber in streitigen Sachen bey Besichtigung auff dem Gebürge registriren muß.
- 1. gr. — Von 1. Lehen.
- 1. gr. — Von 1. Stolle.
- 1. gr. — Von 1. Radwasser.
- 1. gr. — Von 1. Schmiedhütten oder Wäschstädt Einschreibegeld bey der Bestättigung.
- 1. gr. — Von einer Klage aus dem BergBuch.
- 6 Pf. — Von einer Hülffe zu schreiben.
- 1. gr. — Von einer Frist einzuschreiben.
- 1. gr. — Von einem ZupußBrieff.

4. Der GegenSchreiber.

- 1. gr. — Von einen Lehen ins Gegenbuch zu bringen.
- 1. gr. — Von einer Gewehr.
- 2. gr. — Von einer Gewerckschaft ausm Gegenbuch.
- 1. gr. — Von einem Lehen auszuzeichnen.
- 1. gr. — Von einer Gewerckschaft ins Gegenbuch.
- 3. Pf. — Wenn die verzuwusten Gewercken die ins Trangsahl gebrachte Theile unter sich austheilen, von eines jeden Gewercken portion zu zuschreiben.
- 6. Pf. — So die Theile aus dem Trangsahl auff Vollmacht fremden vergewercket würden.
- 6. Pf. — Von einer jeden Versohn, so aus dem Trangsahl genommen wird.
- 1. gr. — So jemand zu seiner Nothdurfft das Gegenbuch zu sehen begehret.
- 1. gr. — Von auszeichnen.

Worbey zu erinnern, daß dem GegenSchreiber von denen Theilen, so ins Trangsahl kommen, keine Gebühr gehöre.

5. Der Marckscheider.

- 12. gr. — Von einem Lochstein zu setzen.
- 2. fl. — Von einem Lochstein in die Grube zu bringen.

6. Der

6. Der Probierer.

- — 6. Pf. Von einer Silber Proba.
- 1. gr. — Von einer Stein Proba.
- 6. gr. — Von einer Kupfer Proba.

Die übrigen hierunter nicht begriffenen Beamten, item, Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen gleichfalls ihre gewisse, nach Zustand und Austräglichkeit der Bergwerke geordnete Besoldung, und auff Erkantnis derer Berg Beamten, jedesmahl gefestgen Löhne, erlangen, und ausser diese, keines fernern Genieffes gewarten.

Articul. XVIII.

Von Schurffen und Einschlagen.

Jedermänniglich soll hinführo nachgelassen seyn, an allen Orthen der Graffschafft, und ferner so weit sich die BergGränge erstreckt, auff alle Metall nach Flözen, auch Gängen und Klüfften, wann sich dergleichen finden sollen, ohne der Grund Herren und Besitzer der Güther, sie seyn gleich Geistlich oder Weltlich, Hoch oder Niedrig, Einhalt in Aekern, Wiesen, Gärten, oder Gehölzen, wie von Alters hero üblichen gewesen, einzuschlagen und Schächte zu sincken, auch von einer Schachtstädte mehr nicht, denn einen Halben Gulden dem Grund Herrn zu entrichten schuldig seyn. Trüge sich aber zu, daß zu suchung Bergwerks in Höfen und Häusern eingeschlagen würde, soll doch von jeder Schachtstädte mehr nicht, denn 3. Alte Schocke gegeben, Uns denen Grafen aber, da auff Unsern Aekern, Wiesen, Vorwercken, Dörffern, nach Schiefeln gesunken wird, deswegen nichts abgestattet werden. Wer auch einen neuen Gang oder mit dem Schacht, Schiefer entblößen wird, der soll der Erste Finder seyn, und des ersten Finders Recht, nemlich ein gang. Lehen vor denen, die bereits die umbliegenden vor ihm auffgenommen hätten, behalten.

Articul. XIX.

Von Muthen.

Es soll der BergVoigt Macht und Gewalt haben, auff alle Metall seiner anbefohlenen Gebürge zu verleihen, und schrift- und mündliche Muthung, die jedoch alsobald darauff mit einem Schriftlichen Zettel soll bekräftiget werden, anzunehmen, auch zu keiner Zeit jemanden solches wehren, den er getrauet bey seinen Rechte zu erhalten, doch soll Er von jeden einen Zettel, darinnen gemuthet, auch Zeit und Gebürge vermeldet, annehmen, auff welchen er Tag und Stunde der Muthung verzeichnen soll; Desgleichen dem Auffnehmer, auff sein begehren, und zu Beweisung seiner Muthung, einen Zettel zu geben verbunden seyn. Do aber der BergVoigt befindet, daß der Auffnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihm dessen verwarnen, und da ein älterer MuthZettel außbereit innen lege, solchen alsobald vorzeigen, im fall nun der Auffnehmer davon nicht abstehen wolte, nichts destoweniger seine Gebühr und MuthZettel annehmen,

men, jedoch daß allezeit dem Ersten Finder ein gangtes Lehen bleibe, es sey dann solches ohne Arbeit befunden, durch die Geschworne frey gemachet worden. Es soll auch der BergVoigt dahin gehalten seyn, nach den angerichteten Feuern, den Aufnehmern gnüchlich Feld darzu zu verleihen. In Abwesenheit des BergVoigts mag der Aufnehmer, mit Zuziehung eines ehrlichen Mannes, den MuthZettel in seine Behausung, seinen Weib und Kindern, oder einen Geschwornen geben, und also die Erstigkeit vor dem, welcher dem BergVoigt den Zettel nach ihm auffen auff dem Gebürge oder Gasse bringet, erhalten.

Articul. XX.

Von Bestättigen.

Nach beschehener Muthung, soll ein jeglicher Aufnehmer sein Lehen ihm, auff den VerleiheTag, welchen der BergVoigt und Geschworne alle Mittwoch, oder da es ein Feyertag, Tages zuvor oder hernach, von 12. bis 1. oder 2. Uhren halten sollen, ordentlicher weise verleihen und bestättigen, hernachmahlen auffslängste binnen 8. Tagen, durch das BergAmbt vermessen, und Lochsteine setzen lassen; Welche Muthung aber ohne sonderliche Zulassung des BergVoigts binnen gedachten 4. Tagen nicht erlänget noch bestättiget wird, soll hernach wieder ins freye gefallen seyn: Unndthige Fristen, wo nicht merkliche Verhinderung der Wetter und Wasser halber sind, oder Streit und andere erhebliche Hindernisse vorkielen, soll er nicht gestatten, zumahl da er vermercket, daß die Erlängerung vorseßlich, andern hierdurch das Feld zu sperren geschehe. Da auch eine Muthung zweymahl erlänget, und doch der BergVoigt befünde, daß, Streit zu verhüten, oder sonst gnugsamer Erheblichkeit wegen, er nicht bestättigen könnte, mag er dem Lehenträger seinen Zettel, damit er an seinem Alter nicht verkürzet werde, ins LehnBuch einlegen lassen, jedoch daß solch einlegen nicht zum Vorthail und andern zum Schaden angesehen, welches er keines weges zu gestatten, und ob es gleich geschehe, soll es doch unkräftig seyn; Ingleichen hat er bey der Bestättigung alter Zechen, jeden Lehnträger aufzulegen, daß er seine Lehne und Halbe Lehne, wohin er dieselben haben und strecken wolle, alsobalden nahmhafft mache, und darauff vermesse. Solches, wie auch alle Muthungen, und Verleihungen, Fristen, Bestättigung, und Vermessen, soll er bemelten Leihe- und Verschreibe-Tag, wie auch andere Sachen und Schiede, ordentlich zu registriren, und in das BergBuch einzutragen verschaffen, und den Gewercken eine richtige Beleihung ausfertigen und zustellen. Aus dieser Muthung, darauff erfolgten Bestättigung, und der Beleihung, erlanget der Muther das Alter, also daß er dem Jüngern, der in seinem Felde mit Bergbauen befunden wird, austreiben kan, und ihm derselbe, wenn er gleich ehe Kübel und Seyl eingeworffen, oder den Schiefer eher entblöset, weichen muß.

Articul. XXI.

Von Gewerckschaften.

Wenn neue Zechen und Lehne berührter massen bestättiget, und auf

E
auf
geviert

geviert Feld, als: Ein ganz Lehn 66. Lachter lang, und 22. Lachter breit, und ein halb Lehn 33. Lachter lang, und 22. Lachtern breit vermessen, so soll der Lehnträger oder Aufnehmer seine Gewerkschaften dem Berg Voigt zustellen, da aber alte Zechen aufgenommen, soll nach Abnehmung des Anschlages, und des Zupuß Briefses, die neue Gewerkschaft, dem Berg Voigt gleichgestalt übergeben, von ihm unterschrieben, und hernach ins Gegenbuch eingetragen werden, und soll eine jede Zechen mehr nicht, als 128. Rure haben, nach welchen die Anlage und Ausbeute einzutheilen. Wir wollen auch, daß zu jeder Quartalszeit die Gewerkschaften von dem Schichtmeister oder Vorsteher mit ihrem Nahmen und Zunahmen aus dem Gegenbuch genommen, und zu ende des Registers angeheftet werden sollen.

Articul. XXII.

Von Verkaufung der Theile.

ES stehet einen jeden Gewercken seine Theile einem andern im Kaufe zu überlassen frey, und ist der Verkäufer schuldig, die Bergtheile frey zugewehren, sonst der Käufer das Geld wieder fordern kan: So aber die Gewehr geschehen, ist der Verkäufer, die alienirten Bergtheile vor das pretium wieder anzunehmen nicht verbunden, auch soll wieder ordentlich vollzogene Käuffe zu ganzen Zechen, (die allezeit mit der Berg Beamten Vorwissen abgehandelt, und dem Bergbuche einverleibet, oder im niedrigen fall Kraftlos geachtet werden sollen) weder das Recht des Einstandes, noch die exceptio lationis, in betracht, daß Bergtheile steigend und fallend, einige statt haben, hierbey Unsern verordneten Ambleuten, Berg Voigt und Richter obliegen, fleißige Erforschung zu beginnen, ob sich jemand in- oder ausserhalb Landes unterstehen möchte, denen Leuten betrüglischer weise, Theile aufzuhängen, und höher, denn sie würdig, zuverkauffen, dadurch sie also bevorthellet, von dem Bergwercke abgeschueet, und demselben grosser Nachtheil zugezogen wird, und so ihnen glaubwürdige Klage und Bericht vorkömmet, solchen Betrüger gefänglich einziehen und aufflegen, daß er dem Käufer alsobald sein Geld, darumb er ihn bevorthellet, baar wiederumb erlege, und zum wenigsten 4. Wochen lang auf seine Unkosten sich gefänglich halte: Da er aber solch Geld nicht zu erlegen vermöchte, soll er nach endung der 4. Wochen auff gebührliche Uhrfrieden auff ehliche Jahr öffentlich verwiesen werden; Würde aber der Betrug grösser bey ihm befunden, daß er nemlich Theile verkaufft in denen Zechen, darinnen er selbst kein Gewerck, oder denen Leuten Erz und Schiefer vorgewiesen, da doch nichts im Anbruche, falsche Gewehr und Zupuß Zettel gemacht, Zupusse eingenommen, da keine angeleget, oder wohl niemand wüste, wo solche Zechen gelegen, sollen Unsere Berg Ambleute dieselben im Gefängnis härter, als vorige, enthalten lassen, und verschaffen, daß sie denenjenigen, so sie auffgesetzt, ihr Geld und auffgewendete Kosten alsbald wiederumb erstatten, darbey sie zum wenigsten mit 8 Wochen Gefängnis Straffe belegen; So aber des Geldes restitution nicht erfolget, des Landes verweisen: Wäre aber der Betrug also beschaffen, daß die Gefäng-

fängnis Straffe nicht gnugsam, oder hiebevör damit gestraffet, und anderweit verbrochen, dieselben Parthierer mit Ruthen aushauen lassen, und Unsere Lande auff ewig verweisen.

Articul. XXIII.

Von der Gewehr.

Seiner dem andern BergTheile würde verkauffen oder schencken, So soll der Verkäuffer dem Käuffer im Gegenbuch die Gewehr binnen Vier Wochen thun, und der Käuffer soll auch verpflichtet seyn, in nachbleibung dessen, die Gewehr zur bestimmten Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschicht, und Mangel der Gewehr an Verkäuffer nicht gewest, soll der Kauff sodann nichtig, und der Verkäuffer ferner zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käuffer die Gewehr zu fordern mercklicher und erheblicher Ursachen halber, wäre verhindert worden. Würde auch ein Theil Käuffer oder Verkäuffer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Käuffer, daß er die Gewehr zu haben verlange, der Verkäuffer aber, daß er die Gewehr zu thun willig, dem BergRichter oder BergVoigt ansagen, darauf nachmahlen einem gegen den andern verholffen werden soll. Wegen abstattung der Zupuff von den verkaufften Theilen, mögen sich entweder Käuffer und Verkäuffer unter sich vergleichen, do aber solches nicht geschehen, und deshalb Zweifel vorfiele, so soll, wenn der Kauff vor dem Recardat geschicht, die Zupuffe der neue Käuffer, nach dem Recardat aber, solche der Verkäuffer zubezahlen schuldig seyn.

Articul. XXIV.

Von Belegen, Bauhafthalten und Fristen.

In jeder Aufnehmer soll auch ferner sein auffgenommen und verliehenes Lehen gebührlich belegen, und standhaft bauen, und nicht zugelassen seyn, zuwieder dieser Ordnung, daß die Zechen mit lebigen Schichten und Posen Bauhaft gehalten, sondern wo dieses geschicht, die Gewercken oder dero Schichtmeister vorbechieden und gewarner, und daferne nach solchen nicht gebauet, und zum wenigsten 3. oder 4. Schichten in einer Wochen verfahren würden, mag die Zeche einen andern, der sie frey zufahren begehret, frey erkennet und verliehen werden, damit Bauwürdige und höffliche Derther nicht liegen bleiben, es wäre denn, daß ein zwen bis vier Gewercken oder arme Gesellen und Bergleute eigene Gebäude hätten, und aus Unvermögen, diesem Articul gemäß nicht allewege bauen könnten, der oder die sollen doch dieselbe mit Weil Arbeit alle Tage 4. Stunden, es sey Vor oder Nachmittage erhalten, oder der BergVoigt hätte aus wichtigen Ursachen Frist geben, welches doch ohne sonderbahre Erheblichkeit, als Wetters, Wassers wegen, oder wenn Lichtlöcher zu sincken, und die BergArbeit ohne sondern großen Unkosten und Nachtheil der Gewercken nicht so bald angestellet werden kan, zumahl in verstorleten Felde nicht leichtlich geschehen, auch auff einmahl über eine Quartal Frist nicht ertheilet werden soll; Welcher Gewerde aber

Der seine aufgenommene Lehen vor endigung besagten Quartals nicht auff neue mit Frist verschreiben läst, dieselben Gebäude sollen wieder ins freye gefallen seyn: Da auch Leute verhanden, welche dergleichen in Frist verschriebene Zeche bauen wolten, soll der BergVoigt die Frist auff sagen, und hierunter niemand ansehen, sondern den Baulustigen das Feld, dem gemeinen Bergwercke zum besten, wann jene nicht belegen, verleihen.

Articul. XXV.
Von Verrecesen.

Erner sollen neben dem bauen und baulicher Erhaltung alle und jede verliehene Zechen und Lehen, gleich auff andern Bergwercken, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben verrecest werden; Würde aber eine Zeche in dreyn Quartalen nicht verrecest; So ist hiermit verordnet, daß der Schichtmeister, Vorsteher oder Gewerck, welcher sich der Zechen oder Theil anmassen will, von jeglichem Quartal 10. fl. ohne allen Beheß und Verzug, dem BergVoigt zur Straffe und Berechnung in die BergCassa erlegen, und darmit bey derselben Alter und Gerechtigkeit bleiben soll, zu welchem ende der Recess-Schreiber schuldig, die unverrecesten Zechen jedesmahl dem BergVoigt zu Bestrafung anzumelden; Würde sie aber in 4 Quartalen, und also ein ganz Jahr unverrecest bleiben, die soll ohne alle Mittel wieder ins freye fallen, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, und dem ersten Muther, der solche begehret, verliehen werden.

Articul. XXVI.
Von Auffnehmen und Aufflassen Alter Zechen und Gewercken.

So bald eine Grube oder Zeche aufgelaßen, und nicht gebühlich gebauet wird, so ist sie wiederumb ins freye gefallen, und hat alle zuvor gehabte Gerechtigkeit und Alter verlohren, Wer nun solche wieder auffnehmen und belegen will, soll sie durch die Geschwornen lassen frey machen, und sich dann mit Muthen, bestättigen und Vermessen, der vorangezeigten Ordnung, gleich als bey Auffnahm neuer Zechen verhalten, und ist der Auffnehmer nicht getrungen solche Zeche, so zwischen der Rechnung liegen blieben, biß zur nechsten Rechnung nach dem Auffnehmen zu belegen. Es soll aber der Auffnehmer solcher alter Zechen als bald nach dem bestättigen öffentlich allhier in Gewerckschafftts Hause einen Zupußbrieff anschlagen und denselben 4. Wochen also stehen lassen, und hernach solche angeleate Zupußen, so viel derselben gefället, zu verbauen und zu verrechnen, auch dem BergVoigt deßhalbten einen Vorstand zu bestellen schuldig seyn. Welcher nun aus den alten verzupußten Gewercken, so noch im Gegenbuch gefunden wird, mit dem neuen Lehenträger bauen wolte, der soll, wenn er ein Einheimischer, in Acht Tagen, wo er aber ein Ausländischer und Fremdbder binnen 4. Wochen seine Zupußen auff die vorgehabten und verschriebenen Bergtheile, dem Auffnehmer, oder so
der

der Zubuß Einnehmer nicht gefunden würde, bey dem BergAmte einlegen, und sodann der Lehntäger gewiesen werden, ihm bey seinen Theilen zu erhalten und bleiben zu lassen. Wäre aber die Zeche ein ganzes Jahr unverceßt, frey, und ungebauet gelegen, so ist der Neue Muther nicht verbunden, die Alten Gewercken wieder seinen Willen anzunehmen. Wann auch obgesetzter massen eine Gewerckschafft ihre Zeche aufflassen würde, soll dieselbe in allewege, was vor Schulden darauff verblieben, und mit ihren, wie auch der BergBeambten wissen gemacht, richtig bezahlen, und nichts, was in oder auf der Grube angenagelt, oder mit Haspen angeschlagen ist, und was sonst nach dem Aufflassen bey der Zeche gefunden wird, ausser das Gezähe und Gewonnene Schiefer, so denen Gewercken bleibet, abrechen und mitnehmen, weil dieses zugleich mit ins freye gefallen.

Articul. XXVII.

Von Freymachen.

Das Freymachen soll mit Vorwissen des BergVoigts geschehen, und soll der Freymacher mit ein oder zwey Geschwornen beweisen, daß dieselbe Zeche, ohne Zulassung des BergVoigts drey anfahrnde Schichten, nicht Bauhafft gehalten worden, jedoch soll der BergVoigt die alten Gewercken, so deshalb Beschwerde hätten, hören, und darauff nach BergRecht übliche Weisung thun, und mögen dergestalt alle behauene Gänge, Klüfte und Flöße, in Stöllen, Strecken und Schächten, desgleichen verrigt Feld am Tage Freygemacht, streitige Zechen aber, die mit einander im Recht hängen, und wodurch den BergVoigt und Geschworne einen Theil Beweisung zu führen auferlegt, oder vor dem BergAmte in Unterhandlung stünde, hierunter nicht gezogen werden, und folgen dem Freymacher alle unverlegte Theile, samt denen die zuvor in Retardat stehen, in gleichen aller Vorrath der frey gemachten Zechen; jedoch daß er auch die Zeche baue, anders mag ihm der BergVoigt des Vorraths sich anzumassen wehren.

Articul. XXVIII.

Von Zubuß und Retardat oder Strangsahl.

Wie jetzt erzehlet massen ein Gewercke durch nicht bauen und erfolgtes freymachen seiner Theile verlustig wird, also geschieht es auch wegen nicht erledigter Zubuß und darauff gehaltenes Retardat, denn wenn der Schichtmeister oder Vorsteher seine Rechnung geschlossen, und befindet, daß auf folgendes Quartal nicht so viel Vorrath bleibet, daß er die Zeche bis wieder auff folgende Rechnung Bauhafft halten kan, soll er Sonnabends vor der Rechnung die Gewercken und Verleger, so viel deren verhanden; zusammen auffs Gewerckschaffts Haus fordern, ihnen die Register fürlegen, damit sie sehen, wie das vergangene Quartal gebauet worden, und mit ihrem guthächten, in beysenn BergVoigts und der Geschwornen, die Zubuß beschließen, und anlegen, auch von BergVoigt einen ZubußZettel nehmen, denselben nach gehaltenen

tener Aufrechnung und gemachten Schlusses, Mittwochs darauff öffentlich anschlagen, und 4. Wochen im Gewerckschafftts Hause stehen lassen, und solchen Brieff soll niemand bey Schwerer Straff abreißen: Wehren aber die Gewercken nicht verhanden, oder könten sich nicht vergleichen, soll solche Zupusse durch das BergAmbt erkant werden. Welcher Gewerck oder dessen Verleger nun binnen denen gesetzten vier Wochen seine Zupuß dem Schichtmeister nicht gereicht hätte, dessen Theile sollen nach Ausgang der 4. Wochen, auff einen gewissen Tag, ins Trangsahl oder Retardat gesetzt, und soferne er die Zupusse binnen Quartals Frist, und noch vor Abnahme des nechst folgenden Anschlags (durch welches Mittel einer seine im Trangsahl stehenden Theile wieder retten, und heraus nehmen kan) nicht erleget, gänzlich darinnen verstanden, im Gegenbuch ausgethan, und denen andern verzapusten Gewercken hingegen zugeschrieben, und ohne deren Willen, auch der BergBeambten Vorwissen, keiner von denen ins Trangsahl gesetzten, wieder zu seinen Theilen, durch den Schichtmeister zugelassen werden, sondern wo die Kuxe würdig, soll der Schichtmeister mit Genehmhalt des BergVoigts und der Gewercken, dieselben denen verzapusten Gewercken, zum besten auff's theuerste verkaufen, oder wo die nicht mögen verkauft werden, um die Zupusse verlassen, und nach gelegenheit andern Berggewercken, jedoch daß die alten verzapusten Gewercken im Kauffe, oder Annehmung derselben den Vorzug und die Erstigkeit haben. Wo auch die verzapusten Gewercken des mehrern Theils würden begehren, die Retardat Theile unverkauft und unvergeben, gemeinen Gewercken zu überschreiben, und stehen zu lassen, oder die unter sich nach Anzahl auszutheilen, so soll es also geschehen, und in das Gegenbuch getragen werden. Solte aber einer aus seines Verlegers Nachlässigkeit und Versäumnis durchs Trangsahl umb seine Theile kommen, so hat er den Verleger darumb zubelangen, deme unsere BergBeambe zu Wiederschaffung der Theile umb sein eigen Geld anhalten, und darneben gebührend bestraffen sollen; Und so sichs ereignete, daß verpfändete Theile in Trangsahl geriethen, und der Gläubiger selbige auff Verwarnen der BergBeambten, daraus nicht retten wolte, soll er hierdurch sein Pfand recht verlieren, und die Theile denen verlegten Gewercken cum onere & causa, zugeschrieben und ausgetheilet werden. Sonst kan nicht Retardat oder Trangsahl gehalten werden, wann von dem Schichtmeister zwar Zupusse angeleget, keine aber verrechnet wird, in betracht, daß die Defecta des Retardats es ungünstig machen. Würde auch ein Schichtmeister aus Gunst oder in andere wege einen Gewercken mit der Zupuß über sich nehmen, und alsdann die Zupuß zur Nothdurfft nicht erlangen können, dadurch der Zechen Nachtheil und Schaden entstände, so soll der Schichtmeister den Schaden mit seinem Gelde ersetzen, die Zupuß selbst zahlen, und darüber noch mit Ernst gestraffet werden. Es soll auch hiermit den Verlegern und Gewercken verbothen seyn, allerhand Wahren, Tuch, Getrende, Bier, Eisen, Unschlit und dergleichen, daran öfters die armen Bergleute die Heilfte einbüßen müssen, an statt der Zupusse zu geben, und dem Schichtmeister damit denen Arbeitern zu lohnen; Ingleichen daß er ihnen die Zettel ihren verdienten Lohn an solcher Zupuß bey denen Gewercken auff dem Lande darauff einzufordern (damit sie öfters viel Zeit vergeb,

geblich umlauften, und wohl zuweilen die Arbeit darbey veräumen) ausgabe. Wir ordnen auch hiermit, da einiger Gewercke oder Berleger sich nach der Rechnung auff einen Zupuß Zettel anhängig machen würde, so soll er hernach auch den Zupuß Zettel gänglich lösen, welches zum längsten, bey Verlust der Theile, mit Schluß der Rechnung erfolgen soll; Trüge sich aber zu, daß der Schichtmeister demselben Gewerken oder Berleger neue Zupuß Zettel gebe, und wehren die alten noch nicht geldset, so soll derselbe Schichtmeister die Zupuß, als hätte er die empfangen, verrechnen, und soll ihme von Unsern Berg Ambleuten darzu nicht verholfen werden.

Articul. XXIX.

Von Ausbeuth.

Würde sich in der Rechnung befinden, daß von denen Vorräthen der Zeche, so viel von Rentgülden Überlauffs vorhanden, daß auff einen Kur zum wenigsten Ein Thaler Ausbeuth gefallen, und von dem übrigen das Werck ohne Mangel mit Fortbau unterhalten werden könnte, so soll darauff geschlossen, das Geld von dem hierzu gefestten Austheiler, so bald es ihme zukömmt, treulich und ungetweigert unter die Gewercken, nach ihren habenden Antheilen, distribuiret, und dem Austheiler von einer jeglichen Ausbeuth Zechen 30. gr. und über diß kein Geschenke zu seinem Verdienst gereicht, und ein sonderlicher Ausbeuth Zettel, darinnen, wie viel auff einen Kur im verfloffenen Quartal Ausbeuth gefallen, nebenst benennung jeder Zeche, deutlich verzeichnet, jedesmahl gefertiget, zum Druck gebracht, im Gewerckschafts Hause öffentlich anschlagen, und unter die Gewercken vertheilet werden.

Articul. XXX.

Von General Tagen, Quartal Rechnungen und Registern.

Damit auch in den Bergwercken eine Ordnung sey, und die Gewercken wissen mögen, zu welcher Zeit im Jahre die Berg Rechnungen gehalten und mit zusammen gefestten Rath, von Aufnahme des Bergwercks, und Abstellung der Mängel und Gebrechen, wie vorhin bey den Generalen üblich gewesen und noch bleibet, gerathschlaget und gehandelt werden kan, Verordnen Wir hiermit, von 13. zu 13. Wochen ein Quartal zu schliessen, und die Quatember mit dem neu angehenden Monat Januario anzufangen, da dann alle Schichtmeister, Steiger und Vorsteher der Zechen, Sonnabends zuvor ihre Rechnung beschliessen, recht summiren, dieselben darauff bey dem Berg Amt einlegen, und bey dem angefestten General Tage, oder Quartal Auffrechnung, vor dem Oberauffseher und Assessoren der Generalen, Deputirten des Raths zu Leipzig, auch Berg Voigt, Richter, Schöppen, Geschwornen etc. und denen amwesenden Gewercken hierzu nechst vorgeschriebener massen verantworten und ablegen sollen. Nemlich: Sie sollen ihre Register über

über Berg- und Hütten-Kosten gerecht und ohne Tadel halten, selb- alsbald mit Schluß des Quartals schliessen, und Unsern verordneten Ambrleuten zur gebührlichen Abnahme in folgender Form gezwiesacht ausstellen; Es soll nemlich jeder Schichtmeister auff den Tittel ihrer Register das Quartal und Jahr oben an, dann wie die Zechen oder Stö- len heißen, und wie viel ganze und halbe Lehen darzu gehörig, nach diesen was entweder das Quartal vor Zupusse oder Ausbeuth auff- z. Kur gefallen, weiter das Quatermber Geld, und ehndlich seinen und sei- nes Vorstandes Nahmen ausführlich bemercken: Auff das andere Blat alle von vorigen Quartal überbliebene Vorräthe auff der Zechen und bey dere Hütte, es sey an Gezáhe, Holz, Eisen, Seilen, Schiefer, Stein, oder gemachten Kupffer verzeichnen, und dann darauff die Einnahme, sie sey von verkaufften Kupffern, angelegter Zupusse oder überbliebenen Geld- Vorrath, von nechsten Quartal, treulich angeben, nach beschlossener Ein- nahme die Bergkosten, als: Steiger, Hauer, Haspler, und Jungen- Löhne, Schmiedekosten, Gedünge, gemeine Ausgaben und Schichtmei- ster Löhne, von Wochen zu Wochen in der Ordnung, wie nur gemeldet, mit Fleiß specificiren, und in eine Summa ziehen, darnach die Wöchent- lichen Hüttenkosten setzen, und auffß ganze Quartal summiren, Berg- und Hüttenkosten in eine Summa bringen, Summam von Summa subtrahiren, was Schuld oder Vorrath bleibt, deutlich benennen, und so der Vorrath zur Ausbeuthe ergieblig, selbigen auff 128. Kure ein- theilen, und auff Ausbeuthe schliessen, was darüber bleibt, als Vorrath auffß künftige Quartal in Registern verschreiben, hingegen wo Schuld bleibt, als Recets anmercken, so dann eine wáhere Specification, was instehendes Quartal an Vorrath von Bau Materialien, Gezáhe und an- dern angeschaffet, auch was hiervon und dem alten in Register vorge- setzten Vorrath wieder ab- und auffgegángen, und ehndlich geblieben: Desgleichen den Vorrath bey und in der Hütten, an Schiefer, Stein, Kupffer, und dem darinnen enthaltenen Silber, Stückweiß deutlich her- nach schreiben, und ehndlich einen ausführlichen Auffstand, wie das Quar- tal über die Gebäude gehalten, was auffgefáhren, wie viel Arbeit da gefórdert, áuch der Anbrüche Beschaffenheit, nebenst der von Gegen- schreiber geforderten, und unter dessen eigenen Hand Unterschrift aus- gestellte richtige Gewerckschaft, jedesmal denen Registern anfügen, auch nebenst dem, da sie Geld in Vorrath behalten, dasselbe in der Rech- nung (deren er nebenst dem Steiger bey Straffe Persóhnlich bey zu- wohnen hat) aufflegen, oder in Mangel des, gewártig seyn, daß er und sein Vorstand mit Ernst zur Bezah- und Vorlegung angehalten wer- de. So nun die Rechnungen oder Register vorbeschriebener massen nicht eingerichtet, sollen selbige weder an- noch abgenommen, sondern dem Schichtmeister zur Wenderung zurück gegeben, und er zu Erle- gung 12. gr. Büsse gewiesen; im fall aber Untreu und Betrug darunter verspühret, an Leib und Gut, nachtrücklich gestraffet werden. Und demnach nicht allein zu wiederhebung, sondern áuch desto besserer con- servirung dieses hochschätzbaren Bergwercks, den Preis der Kurffer zu erhalten, höchstnóthig seyn will; So soll in Zukunfft bey denen Vier Quartal Rechnungen, und darbey gehaltenen Generalen, jedesmahl darüber nothdürfftig deliberiret, dem Verschleudern vorgebauet, über einen

einen gewissen Preis möglichster massen gehalten, und denen vortheilhafften Contracten der Händler und Verleger, durch zusammen gesetzten Rath und Hülffe, gewehret werden. Auch sollen bey solchen Generalen, an statt der abgegangenen Beambten, andere tüchtige Berg- und Schmelz-Verständige vorgeschlagen, durch gemeinen Schluß, gewöhnlicher massen gewehlet, und vom OberAuffseher Amte und Uns denen Grafen confirmiret und verendet werden: Ingleichen wird hiermit allen Berg- und Hütten-Bedienten auferleget, Quartaliter, und bey jetzt gemelten Generalen, alle beyhm Bergwerck und Hütten befindliche Mängel und Gebrechen, wie auch vorhin üblich gewesen, in gewisse Puncta zeitlich zu verfassen, ihr Bedencken über ein und andern zu entwerffen, und alles zu des OberAuffsehers und der Assessoren deliberation und Schluß zu übergeben. Und damit man der Sachen beyhm GeneralTägen desto kündiger seyn, auch so viel Zeit darzu nicht bedürfften möge, sollen die QuartalRechnungen, wie hiebevör bräuchlich gewesen, ins Churfürstl. Sächs. OberAuffseher Amte in Triplo, ein Acht Tage vor dem Berg General eingeben, und von dar ein Exemplar denen Gräfflichen Assessoren, und das andere dem Rathe zu Leipzig, so fort ausgeantwortet werden.

Articul. XXXI.

Von der BergCassa, und StollenSteuer.

Damit auch die künfftig nach erfordern der Bergwercke bestelleten BergBeambten nothdürfftig besoldet, auch die Stöllen mit zuthat der Gewercken erhoben werden möchten, So wollen Wir eine gemeine StollenSteuer und BergCassa hinführo auffrichten, und denselben folgende Einnahmen eignen, als: Zur StollenSteuerCassa sollen, wie beyhm Articul von Stöllen geordnet, die von jeden Reichsthaler, so die Gewercken entweder bey Ausbeuth oder Zupuffe aus dem Bergwercke erheben, nach entrichteten Zehenden oder Zwanzigsten, innen behaltene 18. oder 9. Pf. durch den verendeten Zehendner gebracht, allein zu Bedürfnis und Nothdurfft der Stöllen, mit Unserm und des BergAmts Rath und Vorwissen, nach den, bey den GeneralTägen gemachten Schluß, nützlich angewendet, und absonderlich verrechnet; Und dann zur gemeinen BergCassa die von Uns denen Grafen, gegen die Gewercken bedungene 2. gr. von jeglicher Marck Silber so mit denen SchwarzKupffern bey der Sängershütten Grünthal bleiben, wie auch die im folgenden Articul nach beschriebenen und gesetzten QuatemberGelder, nebenst allen einlaufenden Straffen gewiedmet, durch obbemelten Zehendner ebenfalls in Verwahrung genommen, und zu nothdürfftiger deren BergBedienten Besoldung laut ihrer Bestellungen, ausgetheilet, und richtige Rechnung gehalten werden.

Articul. XXXII.

Von Quatember- und Recess-Geldern.

Zu Unterhaltung derer BergBeambten, und anderer des gemeinen Berg

Bergwercks Nothdurfft, sollen die Schichtmeister bey Abnahm der Register, Quartaliter von jeglichen gevierdten bauenden Lehen 2. gr. von denen in Frist haltenden Zechen aber nur die helffte: Item, von Stollen und ein Radwasser 2 gr. in der Gewerckschaft Hause dem Berg-Schreiber richtig abstaten, der es auch einnehmen, den Zehendner treulich aushändigen, und berechnen, Dieser auch es in einer wohl verwahrlichen Lade, darzu 3. Schlüssel, deren der eine im Churfürstl. Sächf. Ober-Auffseher-Ambte, der andere bey denen Assessoribus, und der dritte bey dem Zehendner benzuliegen, daselbst zur Verlohnung verschlossen halten soll.

Articul. XXXIII.

Von Büchsen-Pfennigen.

In jeder Schichtmeister soll von seinen ihm anbefohlenen Zechen, wie auch die Schmelzer in der Hütten, ein jeder bey seinen Endes-Pflichten, bey allen Arbeitern Wöchentlich die Büchsen-Pfennige, als von jeden Guldin 2 Pf. einmahnen, getreulich sammeln, und alle Quartale dem Berg-Boigt, Richter und Schöppen, so zugleich der Knappschaft Aeltiste seyn sollen, zur Berechnung einantworten, darvon denn nachmahls denen armen schadhaften, und alten Berg- und Hütten-Leuten, auch deren Wittiben und Kindern, so ferne diese der Berg- und Hütten-Arbeit nachgehen, zu ihrer Unterhaltung, auff einträchtiges Erkänntnis der Berg-Beambten, Bensteuern gereicht, und denen Armen davon ausgespendet, auch über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung Quartaliter auff dem Gewerckschafts Hause niedergeleget, und das, was jedesmahl einkömmet, bey dem Berg-Boigt in einen festen Kasten, darzu Er, und die Schöppen sonderliche Schlüssel verwahrlich gehalten werden soll: Nebenst dieser Vernehmung vor arme prekhafte und nothleidende Berg- und Hütten-Arbeiter, soll auch das vor alten Zeiten gemachte und noch gangbare Berg-Gestift, und Hospital S. Catharinae, in dem Stand und Wesen, wie die fundation haben will, ferner beständig verbleiben.

Articul. XXXIV.

Von Gedüngen.

Werden die Gewercken begehren, oder die Ambleute vor nützlich befinden, daß auff's Sinken in Schächten und Stollen, denen Arbeitern zu verdüngen: Sollen die Geschwornen das Gebürge nothdürfftig besehen, den Stein behauen, und darbey sich verhalten, wie oben in dem Articul, von der Geschwornen Ambt ic. ihnen vorgeschrieben, und darinnen weder auff Gunst noch Freundschaft der Personen, sondern auff Gelegenheit des Gesteins ihr Absehen richten. Welche Arbeiter nun dergleichen Gedünge antreten, die sollen selbige fleißig und völig aufffahren, und von der angenommenen Arbeit ohne Uhrsache betrüglich nicht entweichen; So es aber geschehe, von Unsern Ambleuten gestraffet, und auff denen sämtlichen Bergwercken ferner nicht wieder gefördert werden. An denen Gedüngen aber sollen weder Geschwor-

schworne, auſſer ihres geſetzten Stufſengeldes, noch Schichtmeiſter und Steiger einigen Theil oder Genieß haben, und es ſonſt mit dem Verdün- gen auf die Schiefer, nach den gewöhnlichen Häugeld, ſo der BergVoigt und Schiefergeſchworne jederzeit nach ihren Pflichten ordnen, und erken- nen werden, ferner alſo halten.

Articul. XXXV.

Von LohnTägen und dem Anſchnidt.

Künfftig ſollen zum längſten alle 14. Tage ordentliche LohnTage und Anſchnidt, in Gegenwart des BergVoigts, Richters und Geſchwor- nen, gehalten werden, und die Schichtmeiſter nebenſt ihren Stei- gern bey Verluſt des Wochenlohns, allemahl dabey erſcheinen, Berg- und Hüttenkoſt, und was ſonſt Wöchentlich auff die Zechen angewendet, ſtückweiß, auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, und was ein jeder gearbeitet, und wofür der Lohn gegeben, eigentlich anzeigen, ſolches denen oberwehnten BergBeambten verlesen, und ſie es überlegen laſſen, derſelben Summa Verzeichnüs dem beſtallten BergSchreiber zur be- wahrlichen Beylegung auff künfftige Rechnungs Abnahme überreichen, und ſollen die Geſchwornen nicht zugeben, daß in Registern etwas ver- ſchrieben werde, das ohne ihr Bedencken und Vorwiſſen erkaufft, oder Sie zuvor, daß es auff die Zechen geſchafft, nicht ſelbſt geſehen, der Steiger auch weder Unſchlitt, Eiſen, noch anderes, er habe es denn vom Schichtmei- ſter auff die Gebäude würcklich empfangen, bey Straffe der Dienſt entse- hung zu Register zu bringen nicht geſtatten.

Articul. XXXVI.

Von Vermessen.

Das vermessen auff Fildern, liegenden oder ſchwebenden Sängen, da gevierd Feld vermessen muß werden, ſoll alſo geſchehen: Wann eine Gewerck oder Geſellſchaft einen Schacht geſuncken, und dar- an ihr Lehen legen will, daß der Schacht in mitte des Lehens komme, ſo ferne der Schacht in freyen Felde und keine Verhinderung iſt, ſoll der Lehenträger oder Vorſteher dieſes Lehens erſtlich weiſen, wohin er ſein Feld nach Läng und breit ſtrecken will, als gegen Morgen und Abend, gegen Mittag und Mitternacht; So ſaher denn der Bergmeiſter oder derjenige, deme es zu verrichten zuſtehet, auff der Mitte des Ruhnbaums an, und meſſe die Länge des halben Lehens gegen Morgen nach Eiß- lebischer alter Ordnung, 33. Lachter, und laſſe daſelbſt einen Pfahl ſchla- gen, von ſolchen Pfahl meſſe er 11. Lachter gegen Mittag, und 11. Lach- ter gegen Mitternacht, doch alſo, daß dieſe Linie der 22. Lachter mit der erſten ein recht Creuz mache, welches mit einen Winckelhacken, oder durch den Compaß zu verrichten. Wo beyderſeits die 11. Lachter wen- den, dahin laſſe er zweene Loch oder Orth Steine ſetzen, gleichfalls ſaher er wieder auff der mitte des Ruhnbaums an zu meſſen 33. Lachter ge- gen Abend, und laſſe daſelbſt den andern Pfahl ſchlagen, doch alſo, daß dieſe beyde Pfähle mit dem Ruhnbaum in eine gerade Linie kommen:
Von

Von diesen andern Pfahl messe er ferner 11. Lachter gegen Mittag, und 11. Lachter gegen Mitternacht nach dem Winckelhacken, und lasse die andern zwey Loch- und Orth-Steine setzen, dadurch wird dieses Lehen zwischen die 4. Loch-Steine eingeschlossen, nemlich 66. Lachter in die Länge, und 22. Lachter in die breite: Es kan aber (wann frey Feld) an dieses Lehen mehr dergleichen angefüget werden, beydes an die Länge und an die breite. Wo die Gewercken aber in einem Lehen den Schacht nicht gerade in der mitte haben wollen, und ist im freyen Felde, so muß der Vermesser nach begehren eine solche Vierung abmessen, die 66. Lachter lang, und 22. Lachter breit sey, und solche in Vier Lochsteine einschließen, doch daß es eine Figur einer recht wincklichten ablänglichen Vierung gebe. Da auch die Marckscheid Linien von einem Loch- oder Orth-Stein zum andern etwas lang, und die Lochsteine weit von einander kommen, mögen auff solchen Linien darzwischen mehr Lochsteine oder Mittelsteine gesetzt werden. Solche Vermessen, wenn sie geschehen, und auff wessen Feld oder Acker, ein jeder Lochstein gesetzt worden, sollen zukünfftiger Nachricht ins Bergbuch eingetragen werden.

Articul. XXXVII.

Von Wegen und Stegen.

Es sollen auch zu allen Zechen und Hütten benöthigte Wege und Stege vor die, so mit hin und wieder gehen, ab- und zuführen, daselbst zuschaffen, jedesmahls ohne Hindernis von denen Grund-Herren Bergüblicher massen gestattet, und von niemanden einige Weigerung, weniger thätliche Vergreiffung an Personen, Vieh, und führenden Sachen, bey hoher gewisser Straffe vorgezommen werden; Und nachdem die Kohlfuhrleute, Holzhauer, und sonst insgemein die Bergleute von denen Amts Inhabern bey ihren alten Privilegien und Freyheiten nicht gelassen, sondern mit ungewöhnlichen übermäßigen Fröhnen, Jagtdiensten, und andern Beschwerden allzuhart belegt, auch denen Höhlfuhren keine Wege zu denen alten Schiefer Schächten vergönnet werden wollen, Als wollen Wir deswegen an die Amts Inhabere schreiben sie zur Billigkeit anmahnen; Solte es aber nicht fruchten, wollen Wir Uns Churfürstl. Durchl. gnädigsten nachtrücklichen Verordnung, auch da nöthig, an benachbarte Fürsten zu länglicher recommendation getroffen.

Articul. XXXVIII.

Von Stollen.

Nachdem auch der Riesdorffer- und Faulen SeerStollen, als einzige Schlüssel zu diesen verborgenen Schatz, füglich wieder gewältiget, aufgehoben, fortgetrieben, und in beständigen Baulichen Wesen, dem gemeinen Bergwerck zum besten, erhalten werden können, so sollen sämtliche Gewerckschaften, die Gott mit Ausbeuthe segnet, von jeden Thaler, so die vom Bergwerck und gewonnenen Vorträhen in Einnahme bringen, 18. Pf. die aber mit Zupusse bauen, 9. Pf. in

in die hierzu verordnete Berg Cassa zu höchstnödthigen Unterhalt und Forttreib obbenanter beyden, und anderer Stöllen, nach befinden, und bey denen GeneralTägen gemachten Schluß, allewege und so lange es die Nothdurfft erfordern wird, gebührend abstaten und innen lassen, hingegen aller andern Stollen Steuer, des Bierdren und Neunden Pfennigs befreuet seyn; Solten aber Baulustige Gewercken sich finden, die einen oder mehr neuen oder alten Stolln, ausser diesen, auff ihre Kosten anfangen, wieder gewältigen, oder in denen obernenneten beyden Stöllen mit Flügelörtern ansitzen, und darmit denen vorliegenden Gebäuden, mit benehmung Wassers, und bringung Wetters zu Hülffe kommen, dieselben sollen von solchen Zechen der vblüigen Stolln Gerechtigkeit, wie die gemeinen Berg Rechte, und alte hergebrachte Übungen es geben, nebenst gewissen Beytrag aus der Berg Cassa billich genießen, und darbey des Wasser Einfall Geldes gänzlich enthoben bleiben. Es sollen aber BergVotzt, Richter, Geschwornen und Stolln Schichtmeister zum offtern diese jährige und künfftige Stöllen befahren, und fleißig sich berathschlagen, und verfügen, daß solche vernehmlich in die Gebürge zu gewinnung der Schiefer, gefördert, mit getreuen verständigen Steigern bestellet, mit Fleiß abgewogen ohne einig Gesteig oder Gesprenge, ausser der höchsten Noth, und mit rechter höhe und weite, ohne entzweyhauung der Sohle auff den Streib Bergmännisch getrieben, denen Arbeitern vor Orth nach Billigkeit verdünget, und der Lohn dermassen, daß die Gewercken nicht übernommen, auch die Arbeiter zukommen können, jedes mahl gesetzet, allen besorglichen Brüchen fürgebauet, und zu bessern verschaffet, auch die Gebäu mit Zimmer oder Gemäuer, damit die Berg Arbeiter versichert, und dem Bergwerck hierdurch einiger Schade nicht zuwachse, nach Nothdurfft allenthalben versorget werden: Da aber aus ihrer Verwahrlosung Unglück bey denen Stöllen geschehe, sollen sie derhålben mit gebührlicher Bestrafung angesehen, die Stöllen aber, nebenst dem gebührlichen verrecessen also gehalten werden, daß Sie von ihren Mundloch an, bis für die Haubtdörther offen und unverstürzt, auch ihre Gerinne und Wasser Seige wohlbewahret zu finden, damit alles verschrotene Wasser hinweg und zum Mundloch heraus gehe. Und da Gewercken mit ihren Gebäuden auff einen Stollen einkommen würden, sollen Sie ihre Arbeit solcher gestalt mit ansitzen, anstellen, daß dem Stollen an seinen Wetter, Fördernüs und Bau, keine hinderung geschehe.

Articul. XXXIX.
Von der Waage.

ES soll die Eislebische Waage, dahin alle gemachten Schwarz Kupffer bey hoher Straffe einzuantworten, jederzeit mit richtigen Gewicht versehen, und einen fleißigen Waagmeister bestellet seyn, welcher alle das, was oben im Articul vom Waagmeister gemeldet, treulich beobachte: Auch soll in der Waage ein vereydeter Ausschläger, der alle Kupffer Scheiben vor dem Verwägen oben und unten recht ausschlage, den Ausschlag dem geschwornen Svardyn einantworte, und das eussenschläffige und untüchtige Kupffer auswerffe gegenwärtig seyn.

5

Articul.

Articul. XL.

Von BergSchulden, und wie darzu zu-
verhelffen.

Alle Schulden, so vom Bergwerck und dem, das man darzu gebraucht, herflüssen, darüber soll der geordnete BergRichter ungeweigert und schleunig verhelffen. So sich es nun ereignete, daß einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung auff seiner Gewercken Zechen, aus Uhrsach daß entweder die angelegte Zupusse nicht einkommen, oder da die abgestattet, nicht zulangen wolte, Geld mangeln würde, und er zu Erhaltung der Gebäude mit Vorwissen und genehmhalt des BergVoigts, so viel Schuld als hierzu bis auff nechster Rechnung noth seyn wird, auff die Zechen machen müste, solches hergeliehene Geld aber nachfolgendes Quartal von Gewercken nicht wieder guth gethan würde, so soll auff Klage des Schichtmeisters, der BergVoigt ihm zu der Zechen helffen, zu derer Belegung er bis auff's andere Quartal Frist haben mag, So aber die Zechen nach verflössener Zeit unbauhaftig, und daß nach Unserer Ordnung damit nicht begonnen werde, befunden würde, denn soll dieselbe frey, und ohne Abtrag der darauffhaffenden Schulden, einem jeden, der es sucht, verliehen werden; So aber ein Schichtmeister auff seiner Gewercken Zechen, ohne Wissen und Zulassung des BergVoigts, einige Schuld machere, dem soll weder zur Zechen noch zum Gelde verholffen werden. Trüge sichs auch zu, daß einer bey diesen Bergwercken einige Schuld auff sich gebracht, und zu desselben Bergtheilen geklaget würde, so soll es darmit, wie bey dem ersten Articul Meldung geschehen, gehalten, und zu denen Theilen, jedoch nicht ohne ordentlichen Proceß und Tax vom BergRichter und Schöppen, (darumb sie auch der Creditor, weiln die Subhastation bey Bergwercken nicht bräuchlich, anzunehmen schuldig) verholffen, und dieselben über die Gewehr im Gegenbuch, durch Zwen Geschworne eingeräumet werden; Wann auch einer Geld entlehnet und in dem von sich gestellten Brieff und Siegel meldet, daß er solches zu Beförder und Forttrobung seiner inhabenden BergGebäude brauchen wolle, und also worzu er das Geld anzuwenden gesonnen, Andeutung thut, hernach aber in der Obligation nicht meldet, daß von denenselben die entlehnte Summa wieder bezahlet werden soll, noch die Schuld mit Vorbewust des BergAmpts gemacht, und dem Bergbuch einverleibet worden, so ist solche Schuld vor keine BergSchuld zu erkennen, So nun der BergRichter zu eines Bergwerck verholffen, da soll der Empfaher schuldig seyn, dem Verholffenen oder dessen Erben zu guth, die erklagten Theile Jahr und Tag, ob vielleicht mitler Zeit entweder durch gütthe, oder Solucion der Schuldner sich mit seinen Gläubiger vertragen, und hierzu wieder gelangen möchte, unverkauft in dem werth, als er es empfangen, zuhalten, zu bauen und zu genieffen. So auch auff einer Zechen ein Concurtus sich ereignete, und es zur defignation käme, so sollen Erstlich die Arbeiter, dann Berg- und Hüttenkosten, ferner Zehenden, hernach die VerlagsSchulden, darauff Arresta, und endlich die schlechten Schulden angegeben und gesezet werden.

Articul.

Articul. XLI.

Von dem Proceß und Weisung auff die Churfürstl. Sächs. Berg Ordnung und an den BergschöpffenStuhl.

Nächst diesen ordnen und setzen Wir auch, daß Unsere BergBeambten mit allen und jeden Berg und Hütten Sachen, so nach entstandener Gütthe zum Proceß und Rechtl. Austrag gedeyen, auff arth und weise, wie in der Churfürstl. Sächs. Berg Ordnung im letzten Theil von Proceß-Sachen Vernehmung geschehen, und weitläufftig vorgeschrieben, jedesmahl durchgehende Verfahren, und in zweifelhaften Fällen auch Versprechungen, an den BergschöpffenStuhl zu Freyberg, Krafft dieses verwiesen seyn sollen.

Hierauff folget die Ordnung über allerselts dis Orths Schmelzhütten, nach jetzig gangbahren Arth der Feuer und Deffen, Ingleichen was wegen des Sägerhütten Wesens, der Holz- und Kohlgehäue mit anzuhängen, vor nöthig befunden worden.

Articul. XLII.

Von in Pflichtnehmung der HüttenBeambten Diener und Arbeiter.

Weldieweilm bey allen und jeden BergStädten Herkommens und gebräuchlichen ist, daß diejenigen Beambten, Diener und Arbeiter, welche sich bey Schmelz und SägerWesen gebrauchen lassen, mit gewisser Beendigung beleget werden, Als verordnen Wir hiermit, daß eben dergleichen förderhin, (allermassen vor diesen in der also genannten Zusammensetzung enthalten gewesen) bey denen Mansfeld Eislebischen Schmelzhütten, gleichergestalt, auff maß und weise, wie am ende dieser Ordnung zubefinden, erfolgen, und es damit anders nicht gehalten werden solle.

Articul. XLIII.

Von des HüttenVerwalters, Factors, oder Hüttenbereiters Amt.

Der HüttenVerwalter, Hüttenbereiter, oder Factor soll alle Tage, oder so oft die Nothdurfft erfordert, die Schmelzhütten besuchen, und in jeglicher Hütte wohl auffsehen, und erforschen, ob Unsere Ordnung gehalten, treulich und fleißig gehandelt, und gearbeitet werde: über alle Personen zu denen Schmelz- und HüttenWesen, und was deme anhängig, behdrig zubefehlen, zugebieten, und zuverbieten, dieselbigen seinem Pflichtmäßigen befinden nach, an- und abzulegen, und also jedwede Schmelzhütte mit treuen und verständigen Dienern und Ar-
beh

beitern, HüttenSchreiber, HüttenVoigte oder Meister, Kohlmesser, Schmelzern, Knechten, Schlackentreibern, oder Vorläuffern, Kostwendern, Schlackenleser und dergleichen zu versehen haben, sein anvertrauetes Ambrt sorgfältig verrichten, und die Verfügung thun, daß die ausgebrachten SchwarzKupffer vom Heerd und Gestübe reinlichen gesaubert, aus jeglicher Schmelzhütte zu rechter Zeit an behörigen Orth verschaffet, die Scheiben oben und unten ausgeschlagen, durch den geschwornen Waagmeister richtig verwägen, und förder dem bestallten Gwardyn auff Silber und SaarKupffer probiret werden. So viel aber die Gerichtsbarkeit auff derer allerseits Ein- und Zubehörungen anberrißt, hat sich derselbigen, im fall sich hierinne etwas straffbahres ereignete, der verordnete BergRichter, mit und nebenst dessen bestättigten Schöppen, besage vorgehenden Articul von dem BergRichterAmbr, allezeit zu unternehmen, und zugebrauchen.

Articul. XLIV.

Von der HüttenSchreiber Berrichtung.

EIn jeder HüttenSchreiber soll täglich seine anbefohlene Schmelzhütte besuchen, daselbst die Schiefer, Kohlen, Holz und dergleichen in Empfang nehmen, alle und jede Vorräthe, samt Waag, Gewicht und Gezáhe in sicherer Verwahrung und hierob richtige Register halten, über die wöchentlichen HüttenKossen und nothwendig erfordernden Ausgaben gewöhnliche Zettel fertigen, und selbige dem Hütten Verwalter, Factor, oder wohin sie sonst jedesmahls gehdrig, zur rechten Zeit zur Bezahlung und Verlohnung ausstellen, auff die Hüttengebäude, ob etwas wegen Feuer oder anderer Gefahr hierbey zu ändern oder zu verbessern vorfället, nichts weniger gesamte HüttenPursche, Schmelzer, Schlackentreiber, oder Vorläuffer, Kostwender, Schlackenleser, auch WasserKnechte fleißige Obsicht haben, damit ein jedweder das seinige, was ihme zu thun obliegt, verrichte, kein Mangel an Wasser erscheine, die Schiefer vor denen Schmelzhütten, den gebräuchlichen Höhlen und Fudern nach, öfters verwägen, beyim Ausnehm- oder Abhebung des Kupffersteins, ingleichen dem SchwarzKupffer reißen selbst gegenwärtig seyn, alles mit Fleiß verwägen, und außs genaueste zusammenhalten lassen, damit so wohl hieraus, als in allen andern, es sey allhier so eigentlichen benennet oder nicht, keine Untrenne, Versäumnis oder Schaden erwachse: Im fall aber hierunter das geringste zu vermercken, dasselbe so bald ohne einziges hinterhalten dem HüttenVerwalter oder Factor, und wohin es sonst gehdrig, obliegenden Pflichten nach, zu ersten Einsehen erdffnen und andeuten.

Articul. XLV.

Von des Gwardyns Berrichtung.

Dieserhalben ist oben beyim roten Articul bereits Erwähnung gethan, und daselbst ausführliche Nachricht auffzufinden.

Articul,

Articul. XLVI.

Von der HüttenVoigte oder Meister
Berrichtung.

Die HüttenVoigte oder Meister bey denen Schmelzhütten, sollen auff alle und jede Vorräthe an Holz, Kohl, Waagen und Gewichte, Gezähe, Balgen und dergleichen Pflichtmäßige Aufsicht haben, auch daß die Kohlmesser, Schmelzer, Kostwender, Schlackentreiber oder Vorläuffere, auch Schlackenleser, das ihrige treulich verrichten, vorab die SchmelzOfen nicht übersehet, und die Gebläse, wie sich das gebühret, ohne unziemenden Vortheil zu benachtheiligung des Ausbringens an Stein geführet werden: Die vor die Schmelzhütten liefernde Schiefer, den Fuhren oder Höhlen nach öftters verwägen, und dabey wohl acht haben, ob die geschwornen Aufläder einigen Betrug oder Vortheil verüben, solchenfalls denselbigen zu unverzüglicher Meldung und behöriger Bestrafung anmelden, auch über ein und die andern Vorräthe gewöhnliche GegenRegister halten, und wohl zusehen, daß aller und jeder unziemlicher Vortheil, so wohl Tags als Nachts verhütet bleibe. Massen, und wenn dergleichen zu vermercken, Fahrlässigkeit oder Untreu bey den Schmelzhütten vorgienge, soll ein jedweder HüttenVoigt oder Meister schuldig und verbunden seyn, ein solches obliegenden seinen Pflichten nach, ohne einiges hinterhalten behörigen Orths unsäumlichen anzumelden.

Articul. XLVII.

Der Kohlmesser Berrichtung.

Die Kohlmesser sollen von denen Kohlfuhrlenten die Kohlen an den eingesehten Maas, oder Kohlenkorb, derer 12. vor ein Fuder oder Wagen gerechnet werden, vor denen Schmelzhütten, ihren obliegenden Pflichten nach, gemessen nehmen, dieselbigen selbst vermessen, und mit allen fleiß acht haben, daß darinnen kein unziemlicher Betrug und Vortheil verübet, die Kohlen allzuhohl im Kohlkorb eingestürzet und aufgelockert werden; so viel als jedesmahl vermessen wird, behutsämlich an- und aufschreiben, dasselbe sobald dem HüttenSchreiber, HüttenVoigt oder Meister zu richtiger Verzeuch, und Eintragung anmelden, auch selbst zu Register bringen, und wohl aufsehen, daß bey Berechnung der Kohllieferung kein Irrthum und schwere Verantwortung erfolge.

Articul. XLVIII.

Der Kostwender oder Kostbeschicker Berrichtung.

Die Kostwender oder Kostbeschicker sollen die Kupffersteine zu rechter Zeit, und wie sich das gebühret, in die Rüste lauffen, selbige, so oft es nöthig, wenden, mit Holz und Kohl, dem Her-
3 tom-

kommen nach, wohl und zur gnüge zu brennen, damit bey dem Schwartz Kupfer machen keine hinderuß erfolge.

Articul. XLIX.

Von Anhängen oder Anlassen der Schmelz-
Defen oder Feuer.

Die vorjeko gewöhnlichen Schmelzöfen, sollen, wie biß anhero, also förderhin, Sonntags Vormittage gegen 8. Uhr angelassen, Wöchentlich umb Abwartung des Gottesdienstes willen; mit der Hütten Pursche in ihrer Arbeit umgewechselt, und also fort drey Schichten, als die erste biß Dienstags, die andere biß Donnerstags, und die dritte biß Sonnabends, richtig verarbeitet werden, vor jeglichen Ofen wird beym Ausbrennen der Heerd mit guten Gestübe auff und besagter Ofen, wo nöthig etwas ausgestossen, darauff hinwiederum angelassen, und Sonnabends nach erfolgten vöiligen ausbrennen vor allen Defen, von neuen zugemacht, die Heerde nach Nothdurfft ausgefeuert oder abgewärmet, und folgendes darauff angelassen. Solte sich aber auff künfftigen Versuch gewisser Schmelz Proben hervor thun, daß mit anderer Art, entweder hoher oder krummer Defen, mehr Nuß zuschaffen, wehre so dann hierinnen fernere Erklärung zu thun.

Articul. L.

Holz und Kohlengebäu bestellung
betreffende.

Ureichende die Kohlen lieferung vor jekig gangbahre Schmelzhütten, so ist es mit derselbigen einige Zeithero bey so schwächlichen Aufstand des lieben Bergbaues und wenig gangbahren Feuern oder Schmelzöfen, dergestalt gehalten worden, das Jährlich die erforderte Nothdurfft von den Landmann hin und wieder einerkauft, und allezeit bey denen gewöhnlichen Generalen sich hierob eines gewissen Preiffes, benahmentlich, vor die Mansfeldischen Schmelzhütten, das Schock Fuder vor und um 118. fl. -- vor die Eislebischen aber, vor und umb 121. fl. -- zuliefere verglichen und erhandelt worden, bey welchen modo es dann, im Fall dieselbigen hinführo näher nicht zubekommen, interim und gestalten Sachen nach vorjeko billig verbleibet. Es will aber, die unvermeidliche Nothdurfft erfordern, die in der Graffschafft Mansfeld annoch hin und wieder bestandenem Schlagholzkere, umb des sparsam vermerckenden Wiederwachs willen, mit der Abholzung führo hin, so viel möglich, zuverschonen, wannenhero an die Forst Beamten jedes Orths förderlichst befohlen werden soll, genaue Obacht zutrugen, damit berührte Holzgere, umb angezielter wieder erhebung und von Ort mehrer concinuirung des edlen Berg- und Schmelzwesens willen, weiters nicht verhalten, selbige auch weder in Holz noch Kohlen, auff hiesig und benachbahrte Städte und Dörffer alzuhäuffig verführet, und verkauffet werden, inmassen Wir solches förderhin also zuthun hiermit austrücklichen

den und ernstlich inhibiret haben, und Uns dieserhalb, und bis zu fernerer Verfügung auff hiebevorig wohlerwogenen und in unterschiedlichen Puncten, bestehenden Holz- und Kohl-Ordnungen, und zwar absonderlich de Anno 1585. und derselbigen renovation und Erneuerung unterm dato Dresden, den 28. Monats Tag Octobris, Anno 1622. bezogen, und denenselbigen nochmahls gebührend nachgelebet wissen wollen: Allermassen dann schlüsslichen bey hoher und willkühlicher Straffe hiermit verbothen wird, daß in jezigen gewöhnlichen KohlenKauff, sich niemands, wer der auch sey, einiger Steigerung es sey gleich heimlich oder öffentlich, unternehmen, oder aber da man derselbigen hinterkommen würde, (worauff die Beampten jederzeit wachendes Auge zutragen) beydes Käufer als Verkäufer hierin unnachlässig verfallen seyn solle, Wessen sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten.

Articul. LI.

Das Sägerhüttenwerck zu Leimbach, derselben Diener und Arbeiter betreffende.

Weldieweiln die Nothdurfft erfordert, daß bey diesem Sägerwercke, welches dem gesamten Bergwercke in gemein verbleibet, eine gewisse Person, welche das ganze Werck in seiner Versorgung habe, bestellet werde; Als ist hierbey geschlossen worden, dasselbe mit einem getreuen Vorsteher, oder Anrichter zu versehen, welchen dann oblieget, und er vermöge dessen abgelegten Eydcs, Pflichtschuldig und verbunden, demselben nach besten seinen Vermögen vorzustehen, die Sägerung und das Saarmachen der SchwarzKupffer zu aller und jederzeit, dergestalt verrichten zulassen, damit hierunter niemands einiger Schaden oder Nachtheil erwachse, zu welchem Ende, und damit alles und jedes hierbey wohl in acht genommen, Er das Probiren und Beschieken selbst bestellen und genaue Aufsicht haben solle, damit die Ofen und Heerde, wie sich das gebühret, zugerichtet, abgewartet vöilige Schichten gehalten, Frisch-Örner, Schlacken und andere Sägerstücke, wie solche der gemachten Beschiekung nach vorgelauffen, nicht übertrieben noch die Schichten zur Ungebühr verkürzet werden, wie denn derselbige allerseits Hütten Pursche, Schmelzer, Sägerer, Saarmacher, Abtreiber, Rostbrenner, Vorläuffer, Wäscher, Kohlmesser und dergleichen in guter disciplina und zu fleißiger Arbeit anzuhalten, und da er hierinnen satzamen Gehorsam nicht verführet, ein solches zu ernstem Einsehen und Bestrafung behöriges Orths unsäumlichen anzumelden hat, inmassen alle und jede Personen, welche bey diesem Sägerwercke in Arbeit treten, mit gewöhnlichen Pflichten, dem Herkommen nach nicht unbillig zu belegen sind. Die Hütten Gebäude sollen in beständiger Erbaulichkeit erhalten und auff Feuer und andere Gefahr möglichste Obacht, ingleichen das Gezüge, Waag Gewicht und was pro Inventario, auch sonst an ein und andern Vorräthen vorhanden, in gute Verwahrung genommen werden.

Articul.

Articul. LII.

Sängerung der Schwarzkupffer be- treffend.

ES haben auch mit Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c. Uns
sermgnädigsten Herrn, 2c. Wir, die Graffen zu Mansfeld, 2c. Uns
absonderlich wegen Sängering der Schwarzkupffer, dahin ver-
glichen; Daß, was an solchen Schwarzkupffern in der Sänginghütten
zu Leimbach nicht gesängert werden kan, von denen Gewercken nirgends
anders wohin zu versängern, als in der Churfürstl. Sächs. Sänging-
hütte Grünthal, umb den gewöhnlichen, und jedesmahl gültigen Preiß
der Kupffer und Silber, verkauft werden solle, welche der Factor daselbst
allezeit nach Abzug Acht Loth Silber vor die Sänging Kosten denen Ge-
wercken bahr zu bezahlen, befehliget ist, dieselben aber von denen Sil-
bern, so bey der Sänginghütten an Drey Vierteln (nach Abzug des vierd-
ten Theils, so wiederumb an Uns die Graffen zu Mansfeld, 2c. zu Unserer
Vermünzung zurücke gegeben wird) verbleiben; von jeder Mark Sil-
ber zwey Groschen zu der gemeinen BergCassa und Diener Besoldung,
abstatten sollen.

HüttenVerwalter, Factor, oder Hütten- bereiters Beendung.

Ihr N. N. sollet vorjeho, vermittelst wärcklicher EndesPflcht ge-
loben und schweren, daß gegenwärtiger, von des Churfürsten zu
Sachsen 2c. und Burggraffen zu Magdeburg 2c. Oberauffseher,
Ampts 2c. auch derer Herren Graffen zu Mansfeld 2c. Edlen Her-
ren zu Helbrungen, vorjeho von neuen ausgefertigten Berg- und Hüt-
tenOrdnung, und voraus vorzueuch der 43. ste Articul, darinnen eigent-
lich verbindet; allezeit gehorsamst nachleben, täglich, oder so oft es
die Nothdurfft erfordert, die Schmelzhütten besuchen, und in jeglicher
insonderheit wohl auffsehen, daß daselbst treulich, nützlich und fleißig ge-
handelt und gearbeitet, hingegen aller Betrug und unzulässiger Vor-
theil vermieden werde, dieselbigen jederzeit mit sorgfältigen Dienern,
Schmelzern und Arbeitern versehen, und das euch vor jeho anvertrauete
Ambt, nebenst darzu behdriger GeldCassa, also führen und in acht neh-
men wollet, wie ihr solches gegen GOTT im Himmel, und der erbarn
Welt, jederzeit mit guten Gewissen zu verantworten getrauet, euch hier-
von keine Gabe, Gunst, Feind, oder Freundschaft bewegen, oder ab-
halten lassen; sondern denselben allen treulich und unverbrüchlich nach-
kommen.

Endt.

Eydt. 2c.

Alles das, was mir vorhero von Wort zu Wort vorgelesen worden, und ich deutlichen und wohl verstanden und eingenommen habe, verspreche ich hiermit treulich und festiglich zu halten, und demselben nachzukommen; So wahr mir GOTT helffe, durch seinen Sohn JESUM CHRISTUM. 2c.

Hierauff folgen der übrigen Berg- und Hütten-Bedienten Verordnungen, welche gleich dem vorhergehenden nach Inhalt der Articul einzurichten.

Wessen zu Urfund, habe in auffhabender Chur Fürstl. Sächs. Commission, und tragenden Ambtswegen, Ich, der OberAufseher, und dann Wir, Graff Johann George zu Mansfeld 2c. für Uns, und in auffhabender Special-Vollmacht Unserer abwesenden Herren Vettern, diese verfassete Berg-Ordnung unterschrieben und besiegelt. So geschehen und geben zu Eisleben am 8. Maij im Jahr nach Christi JESU-Geburth Ein Tausend Sechs Hundert Ein und Siebenzig.

L.S.

Ernst Friedemann von Selmnitz.

L.S.

Johann Georg,
Graff zu Mansfeld,
vor mich und in Voll-
macht meiner auswärti-
gen Herren Vettern.

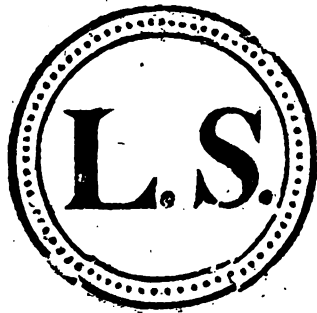
Confirmiren und bestätigen demnach aus Obrigkeitlicher Ho-
her Landesfürstlicher Macht und Gewalt, gegenwärtige
Neu auffgerichtete Berg-Ordnung in Krafft dieses; Meinen,
sehen und wollen, daß derselben in allen ihren Puncten, Clau-
sulen, Inhalt- und Meinungen festiglich nachgelebet, und dar-
gegen von Niemanden, bey Vermeidung der darinnen hin und
wieder ausgedruckten, und anderer nach befindung unausblei-
ben-

R

ben-

bender ernstlichen Bestrafung, ichtwas gethan, fürgenommen
noch gehandelt werde, Jedoch Uns, Unseren Erben und Nachkom-
men an Unseren Hohen LandesFürstl. Regalien, Rechten und Ge-
rechtigkeiten, auch sonstn männiglich an seinen Rechten unschädlich,
und unnachtheilig, treulich sonder gefährde. Zu Uhrkund, haben
Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und ist mit Unserm
auffgedruckten ChurSecret besiegelt. So geschehen und geben zu
Dresden am 28. Octobr. Anno 1673.

Johann George Churfürst.



Heinrich Freyherr von Friesen.

Ant. Beck.



